Trägerwechsel Schleswig-Holstein-Haus

***Ausschreibungstext***

Für den Betrieb des „Schleswig-Holstein-Hauses", Kulturforum der Landeshauptstadt Schwerin, wird zum 01.01.2014 ein neuer Träger gesucht. Das Schleswig-Holstein-Haus ist ein Ort vielfältigen kulturellen, politischen und sozialen Austausches. Mit wechselnden Ausstellungen der bildenden Kunst, der Kulturgeschichte der Region oder der Dokumentation politischer Ereignisse und Bewegungen zieht es seit seiner Eröffnung 1995 jährlich Tausende Besucher an - aus der Region Schwerin ebenso wie aus der näheren und fernen Umgebung.

Wünschenswert sind mehrjährige Erfahrungen im Betrieb einer vergleichbaren Einrichtung. Der Betrieb des „Schleswig-Holstein-Hauses" wird von der Landeshauptstadt Schwerin gefördert mit einer Zuwendung in Höhe von maximal 100.000,00 € pro Jahr.

Die näheren Bedingungen
können hinterfragt werden beim:

Kulturbüro der Landeshauptstadt Schwerin,
Puschkinstraße 13
19055 Schwerin
Telefon: 0385 59127-10
Fax: 0385 59127-22
E-Mail: mschwabe@schwerin.de

Bewerbungen sind bis zum DATUM EINSETZEN einzureichen an das Kulturbüro, Puschkinstraße 13, 19055 Schwerin.

# EXPOSEE

Das „Schleswig-Holstein-Haus“ in Schwerin
Kulturforum der Landeshauptstadt

Die Sanierung des Gebäudes Puschkinstr. 12 wurde im Jahre 1990 finanziell durch das Land Schleswig-Holstein unterstützt. Seither ist das Gebäude mit dem „Vertrag über Austausch und Kooperation in den Bereichen Kultur, Wirtschaft und Weiterbildung“ zwischen der Landeshauptstadt Schwerin und dem Land Schleswig-Holstein belegt. (Anhang)

Das Kulturforum Schleswig-Holstein-Haus ist ein Ort vielfältigen kulturellen, politischen und sozialen Austausches. Mit wechselnden Ausstellungen der bildenden Kunst, der Kulturgeschichte der Region oder der Dokumentation politischer Ereignisse und Bewegungen zieht es seit seiner Eröffnung 1995 jährlich Tausende Besucher an - aus der Region Schwerin ebenso wie aus der näheren und fernen Umgebung.

In seiner Aufgabe als kommunale Galerie präsentiert das Haus Arbeiten herausragender Künstlerpersönlichkeiten, wie Hundertwasser, Goya oder Felix Nadar. Es bietet regelmäßig regionalen und nationalen Künstlern eine Plattform und gibt der Stiftung Mecklenburg Raum für ihre Dauerausstellung.

Seine günstige zentrale Lage macht das Haus zu einem begehrten Veranstaltungsort für Lesungen, Vorträge, Diskussionsrunden und kammermusikalische Angebote. In den Sommermonaten bieten der Garten mit Bühne und Remise zusätzlich Platz für Ausstellungen und Veranstaltungen. An dem sehr abwechslungsreichen Programmangebot wirken neben den MitarbeiterInnen des Hauses auch zahlreiche Vereine, Institutionen und engagierte Einzelpersonen mit. Vermietungen an Vereine, Verbände, Stiftungen, Institutionen, Unternehmen und Privatpersonen unterstreichen den Charakter eines offenen Kulturforums.

*Beschluss der Stadtvertretung vom 11.03.2013:*

Mit Beschluss vom 11.03.2013 hat die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin beschlossen, dass mit Wirkung zum 01.01.2014 ein fördermittelunschädlicher Trägerwechsel stattfinden soll. Für die Wahrnehmung der vg. Aufgabenstellung soll der zukünftige Träger von er Landeshauptstadt Schwerin einen Zuschuss in Höhe von maximal 100.000,00 € jährlich erhalten.

Für die Fortführung der Einrichtung „Schleswig-Holstein-Haus“ sind die nachfolgenden Rahmenbedingungen von Bedeutung:

Fortzuführende Rahmen -Bedingungen:

*Besucherzahlen:*

Das SH-Haus führt gegen Erhebung eines Entgeltes (Eintrittspreis/Miete) jährlich ca. 210 Veranstaltungen und 15 Ausstellungen durch. Angesprochen werden hiervon ca. 22 000 Besucher jährlich.

Es besteht die Erwartung, dass mit einem Trägerwechsel keine Reduzierung der vg. Besucherzahlen verbunden ist.

*Veranstaltungsinhalte*

Die bisherigen Veranstaltungen, wie Lesungen, Diskussionen, Tagungen und Vorträge zeichnen sich durch eine Vielzahl unterschiedlichster Themen aus den Bereichen Kultur, Politik, Bildung, Gesundheit und Soziales aus. Zusätzlich finden Trauungen und Feste statt.

Es besteht die Erwartung, dass der neue Täger die vorgenannten Tradition wechselnder Vorführungen und Themenstellungen unverändert fortsetzt. Veranstaltungen und Ausstellungen mit extremistischem Gedankengut oder Bezug hierzu sind verboten.

Kooperationen

Es bestehen Kooperationsvereinbarungen mit

- dem Bürgeramt/Standesamt der Landeshauptstadt Schwerin zur Durchführung von Trauungen sowie mit

- der Stiftung Mecklenburg über die langfristige Zusammenarbeit im Bereich Stadt- und Landesgeschichte, der Kultur und der Kunst im Landesteil Mecklenburg.

Hierfür werden durch die Kooperationspartner für die Dauer der Kooperationen dauerhaft bzw. zeitweilig Räumlichkeiten des Schleswig-Holstein-Hauses nach näherer Maßgabe der als Anlage beigefügten Gebäudeaufteilung genutzt (wird durch das ZGM nachgereicht).

Es besteht die Erwartung, dass die Kooperationen unverändert fortgeführt werden.

Mietverhältnisse

Zudem sind Teile des Schleswig-Holstein-Hauses an Dritte vermietet; es bestehen feste Mietverträge mit:

- dem Künstlerbund Mecklenburg und Vorpommern e.V.
- der Stiftung Mecklenburg
- der Buchhandlung „Littera et cetera", Inh. Jane Kanieser
- Privatpersonen.

Nähere Angaben hierzu sind ebenfalls der als Anlage beigefügten Gebäudeaufteilung zu entnehmen (wird durch das ZGM nachgereicht).

*Betriebsübergang gem. § 613a BGB:*

Das vorhandene Personal ist im Wege eines Betriebsübergangs gem. § 613 a BGB zu übernehmen. Darüber hinaus besteht bei der Landeshauptstadt Schwerin die Erwartung, dass eine Änderung der bisherigen Arbeitsbedingungen frühestens nach Ablauf von 5 Jahren erfolgen darf, soweit mit diesen Änderungen keine Vergünstigungen für die Beschäftigten verbunden sind. Die Personalkosten belaufen sich auf gegenwärtig ca. **23.000,00 €/ jährlich.**

Dem für das "Schleswig-Holstein-Haus" Schwerin zu beschäftigenden Personal (einschließlich dem vorhandenen Personal und ohne Auszubildende) ist unbeschadet weitergehender Anforderungen tariflicher oder sonstiger Art bzw. unbeschadet der Rechte des vorhandenen Personales aus dem Betriebsübergang nach § 613 a BGB entsprechend den Regelungen des § 9 Absatz 7 Vergabegesetz Mecklenburg-Vorpommern mindestens ein Stundenentgelt von 8,50 Euro (brutto) zu zahlen.

Ebenso ist der neue Träger verpflichtet, alle Leistungen mit Ausnahme der künstlerischen Leistungen zu den Mindestlohnbedingungen entsprechend dem § 9 Absatz 7 Vergabegesetz Mecklenburg-Vorpommern zu beschaffen.
Die Landeshauptstadt Schwerin ist auf deren Verlangen, der Nachweis über die Einhaltung der Mindestlohnbedingungen zu erbringen.

*Nutzung der Einrichtung*

Es ist beabsichtigt, dass im Falle eines Trägerwechsels die Einrichtung von dem neuen Träger weiterhin vollumfänglich zu den vorgenannten Zwecken und zu den vg. Bedingungen genutzt wird. Die Nutzung soll in Form eines Betreibervertrages erfolgen.

Für die Nutzung der Immobilie mit einem Umfang von 1296,39 m² Mietkosten wird ein mtl. zu entrichtender Mietzins in Höhe von 4,20 €/m², mithin in Höhe von 5444,84 mtl. (**65.338,06 €/jährlich**) angesetzt.

Darüber hinaus trägt der neue Träger sämtliche mit der zweckgebundenen Nutzung der Einrichtung verbundenen Kosten, mit Ausnahme der Kosten für die Instandhaltung des Gebäudes.

**Veranstaltungstage:** täglich, 8 – 23 Uhr
**Ausstellungstage:** täglich, 10 – 18 Uhr

Die bisherigen Veranstaltungs-/ und Ausstellungstage sollen beibehalten bleiben.

*Jährlicher Zuschuss:*

Die Landeshauptstadt Schwerin erhofft sich von dem Trägerwechsel unter Beibehaltung der vg. Rahmenbedingungen eine nennenswerte Reduzierung der bisherigen jährlichen Zuschüsse. Die jährlichen Zuschüsse sollen sich dabei auf höchstens 100.000,00 € jährlich reduzieren. Die Zuschüsse sind entsprechend den Vereinbarungen in dem Betreibervertrag zweckgebunden zu verwenden und werden jährlich per Zuwendungsbescheid festgesetzt.

Die vorgenanten Bedingungen sollen mit dem neuen Träger in einem Betreibervertrag/ Erbbaurechtsvertrag vereinbart werden.

Der Betreibervertrag ist im Entwurf bereits ausgearbeitet und wird in seinen wesentlichen Bestandteilen zur Grundlage für das zukünftige Vertragsverhältnis genommen. Er ist ebenfalls erhältlich über das

Kulturbüro der Landeshauptstadt Schwerin,
Puschkinstraße 13
19055 Schwerin
Telefon: 0385 59127-10
Fax: 0385 59127-22
E-Mail: mschwabe@schwerin.de

- E N T W U R F -

Zwischen der Landeshauptstadt Schwerin,

vertreten durch die Oberbürgermeisterin, Am Packhof 2-6, 19053 Schwerin,
nachfolgend „Stadt" genannt

und

dem ..... ,
vertreten durch
nachstehend „Träger" genannt,

wird folgender Vertrag geschlossen

**(Betreibervertrag)**:

**Vorbemerkung:**

Die Sanierung des Gebäudes Puschkinstr. 12 wurde im Jahre 1990 finanziell durch das Land Schleswig-Holstein unterstützt. Seither ist das Gebäude mit dem „Vertrag über Austausch und Kooperation in den Bereichen Kultur, Wirtschaft und Weiterbildung" zwischen der Landeshauptstadt Schwerin und dem Land Schleswig-Holstein belegt. (Anlage A 1a)

Das **Kulturforum Schleswig-Holstein-Haus** in Schwerin ist ein Ort vielfältigen kulturellen, politischen und sozialen Austausches. Mit wechselnden Ausstellungen der bildenden Kunst, der Kulturgeschichte der Region oder der Dokumentation politischer Ereignisse und Bewegungen zieht es seit seiner Eröffnung 1995 jährlich Tausende Besucher an - aus der Region Schwerin ebenso wie aus der näheren und fernen Umgebung.

In seiner Aufgabe als kommunale Galerie präsentiert das Haus Arbeiten herausragender Künstlerpersönlichkeiten, wie Hundertwasser, Goya oder Felix Nadar. Es bietet regelmäßig regionalen und nationalen Künstlern eine Plattform und gibt der Stiftung Mecklenburg Raum für ihre Dauerausstellung.

Seine günstige zentrale Lage macht das Haus zu einem begehrten Veranstaltungsort für Lesungen, Vorträge, Diskussionsrunden und kammermusikalische Angebote. In den

Sommermonaten bieten der Garten mit Bühne und Remise zusätzlich Platz für Ausstellungen und Veranstaltungen. An dem sehr abwechslungsreichen Programmangebot wirken neben den MitarbeiterInnen des Hauses auch zahlreiche Vereine, Institutionen und engagierte Einzelpersonen mit. Vermietungen an Vereine, Verbände, Stiftungen, Institutionen, Unternehmen und Privatpersonen unterstreichen den Charakter eines offenen Kulturforums.

Die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin hat mit Beschluss vom 11. März 2013 einen fördermittelunschädlichen Trägerwechsel des **"Schleswig-Holstein-Hauses"** in Schwerin zum 01.01.2014 beschlossen. Der Trägerwechsel ist mit dem Ziel verbunden, den Zuschussbedarf für die LH SN insgesamt auf max. 100.000 Euro zu reduzieren. Diesem Ziel dient die nachfolgende Vereinbarung.

**§ 1 Vertragsgegenstand**

(1) Die Stadt überlässt dem Träger ab dem 01.04.2014 zu einem Mietzins in Höhe von 4,20 €/m² (Nettomiete) das ihr gehörende Gebäude auf dem Grundstück im Umfang von insgesamt **1296,39 m²,** mithin in Höhe
von **5444,84 €/mtl. (65.338,06 €/jährlich),** im Einzelnen das

- ☐ Kellergeschoß (z.T.)
- ☐ Erdgeschoss (z.T.)
- ☐ 1. Obergeschoss (z.T.) jeweils nach Maßgabe des als

**Anlage A 1** diesem Vertrag beigefügten Lageplanes
sowie das hierin befindliche Mobiliar und Inventar gemäß **Anlage A 2** ausschließlich zur Nutzung zu dem in § 2 geregelten Zwecke (Zweckbindung).

Die Parteien vereinbaren eine Indexmiete. Die Nettomiete (ohne Betriebskosten- und Heizkostenvorauszahlungen) wird bestimmt durch den vom statistischen Bundesamt ermittelten Preisindex für die Lebenshaltungskosten aller privaten Haushalte in Deutschland. Jede der Vertragsparteien kann eine entsprechende Anpassung verlangen. Eine Anpassung ist jedoch frühestens ab dem Zeitpunkt möglich, nach dem die Nettomiete (ohne Betriebskosten- und Heizkostenvorauszahlungen), von Erhöhungen nach den §§ 559 bis 560 BGB abgesehen, mindestens ein Jahr unverändert ist. Im Falle einer Anpassung erhöht oder verringert sich die Nettomiete (ohne Betriebskosten- und Heizkostenvorauszahlungen) im gleichen prozentualen Verhältnis, wie sich der vom Statistischen Bundesamt ermittelte Preisindex für private Haushalte

Deutschland gegenüber der jeweils letzten Mietanpassung bzw. - bei der ersten Anpassung - gegenüber dem Mietbeginn geändert hat. Die Änderung der Miete muss durch Erklärung in Textform geltend gemacht werden. Dabei sind die eingetretene Änderung des Preisindexes sowie die jeweilige Miete oder die Erhöhung in einem Geldbetrag anzugeben. Die geänderte Miete ist mit Beginn des übernächsten Monates nach dem Zugang der Erklärung zu entrichten.

(3) Neben der Miete werden Betriebskosten im Sinne der Betriebskostenverordnung erhoben.

(4) Die weiteren Einzelheiten des Mietverhältnisses bestimmen sich nach Maßgabe des als **Anlage A 3** beigefügten Mietvertrages.

(5) Der Betreibervertrag hat im Zweifel Vorrang vor allen weiteren zwischen der Stadt und dem Träger geschlossenen Verträgen. Bei Widersprüchen oder Zweifeln ist stets der Betreibervertrag als Auslegungshilfe heranzuziehen.

**§ 2 Rechte und Pflichten**

(1) Das Objekt wurde mit Städtebauförderungsmitteln für bestimmte Nutzungszwecke saniert. Deshalb liegt eine Fördermittelbindung nach Landeshaushaltsordnung auf dem Objekt. Die diesbezüglichen Fördermittelbescheide sind als **Anlage A 4** beigefügt und werden ausdrücklich zum Gegenstand dieses Vertrages gemacht. Die sich hieraus ergebenden Zweckbindungen sind für den Träger bindend. Der Träger haftet gegenüber der Stadt im Innenverhältnis für Verstöße gegen die Zweckbindung.

(2) Der Träger hat das Objekt ausschließlich zu folgenden Zwecken und unter folgenden Bedingungen zu nutzen:

Der Träger wird in dem in § 1 genannten Objekt Veranstaltungen durchführen, die in ihrer Art, ihrem Umfang und ihrer Vielfalt im Grundsatz dem Angebot entsprechen, das bisher in der Einrichtung durchgeführt worden ist. Das schließt die moderate Anpassung des Programms bei Veränderungen der Veranstaltungslandschaft nicht aus. Darüber hinausgehende Änderungen oder Abweichungen bedürfen der Zustimmung der Stadt.

(3) Der Träger ist verpflichtet, alle Leistungen zu erbringen, die für den Betrieb und die Unterhaltung des Vertragsgegenstandes erforderlich sind.

Im einzelnen hat der Träger die folgenden Leistungen zu erbringen:

□ Beibehaltung des Namens „Schleswig-Holstein-Haus“

□ Weiterführung des Betriebes des "Schleswig-Holstein-Hauses"

□ Inhaltliche Fortführung der bisherigen, ständig wechselnden kulturellen Angebote, im Besonderen Durchführung von Veranstaltungen, wie Lesungen, Diskussionen, Tagungen und Vorträgen zu einer Vielzahl unterschiedlichster Themen aus den Bereichen Kultur, Politik, Bildung, Gesundheit und Soziales

□ Beachtung des Verbots von Veranstaltungen und Ausstellungen mit extremistischem Gedankengut oder Bezug hierzu

□ Einholung der Zustimmung der Stadt bei beabsichtigten Veranstaltungen, bei denen Zweifel an der Vereinbarkeit mit dem Gesetz oder guten Sitten bestehen

□ Zusätzlich Fortführung von Trauungen und Festen im Rahmen der Kooperation mit der Landeshauptstadt Schwerin

□ Beibehaltung und ggf. Erhöhung der bisherigen Anzahl von jährlich ca. 210 Veranstaltungen und 15 Ausstellungen

□ Beibehaltung und ggf. Steigerung der bisherigen Besucherzahlen in Höhe von ca. 22.000 Besuchern jährlich

□ Absicherung der sanitären Versorgung der Besucher

□ Eintritt zu im Übrigen unveränderten Bedingungen in die Kooperationsvereinbarungen mit

- □ dem Bürgeramt /Standesamt der Landeshauptstadt Schwerin zur Durchführung von Trauungen und Festen **(Anlage 5a**) sowie mit der
- □ der Stiftung Mecklenburg über die langfristige Zusammenarbeit im Bereich Stadt- und Landesgeschichte, der Kultur und der Kunst im Landesteil Mecklenburg bei gleichzeitiger Nutzung von Räumlichkeiten des Schleswig-Holstein-Hauses **(Anlage 5b)**

□ Beibehaltung und ggf. Ausweitung der bisherigen Veranstaltungstage: täglich, 8 – 23 Uhr und Ausstellungstage: täglich, 10 – 18 Uhr

□ Einhaltung sämtlicher ordnungsrechtlicher und aller übrigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften

□ Einholung von sämtlichen erforderlichen behördlichen Genehmigungen

□ Benennung von rund um die Uhr erreichbaren autorisierten Ansprechpartnern, die den Träger in allen seine Leistung betreffenden Fragen vertreten

□ Ersatzbeschaffung von auf eigene Kosten betriebsnotwendigem Inventar, gleichgültig, ob es sich um einen gewöhnlichen Abgang handelt oder um einen Abgang in Folge eines von dem Träger nicht zu vertretenden Umstandes bei im Übrigem entschädigungslosem Übergang in das Eigentum der Stadt

(4) Die Stadt wird keine konkurrierenden Versammlungsstätten in Schwerin betreiben, die im Wettbewerb zu den gewerblichen Interessen des Trägers stehen.

(5) Sämtliche Einnahmen aus der Durchführung von Veranstaltungen und Ausstellungen stehen während der Vertragslaufzeit ausschließlich dem Träger zu.

(6) Der Träger erhält für die Dauer des Vertrages eine jährliche zweckgebundene Zuwendung in Höhe von maximal 100.000,00 € ( Zuschuss). Der Zuschuss wird mit gesondertem Zuwendungsbescheid nach Maßgabe der jeweils bei der Stadt geltenden zuwendungsrechtlichen Bestimmungen gewährt.

Dem für das „Schleswig-Holstein-Haus" Schwerin zu beschäftigenden Personal (einschließlich dem vorhandenen Personal und ohne Auszubildende) ist unbeschadet weitergehender Anforderungen tariflicher oder sonstiger Art bzw. unbeschadet der Rechte des vorhandenen Personales aus dem Betriebsübergang nach § 613 a BGB entsprechend den Regelungen des § 9 Absatz 7 Vergabegesetz Mecklenburg-Vorpommern mindestens ein Stundenentgelt von 8,50 Euro (brutto) zu zahlen.

Ebenso ist der neue Träger verpflichtet, alle Leistungen mit Ausnahme der künstlerischen Leistungen zu den Mindestlohnbedingungen entsprechend dem § 9 Absatz 7 Vergabegesetz Mecklenburg-Vorpommern zu beschaffen.

Die Landeshauptstadt Schwerin ist auf deren Verlangen, der Nachweis über die Einhaltung der Mindestlohnbedingungen zu erbringen.

**§ 3 Personalübergang**

(1) Der Träger tritt gemäß § 613 a BGB in die Rechte und Pflichten aus den zum 01.01.2014 bestehenden Arbeitsverhältnissen zwischen der Stadt und den in der Einrichtung tätigen städtischen Mitarbeitern gemäß **Anlage A 5** ein. Dies gilt nicht für diejenigen Mitarbeiter, die dem Übergang des Arbeitsverhältnisses fristgemäß widersprochen haben.

(2) Die Stadt verpflichtet sich, den Träger von allen Ansprüchen freizustellen, die aus Arbeitsverhältnissen geltend gemacht werden, die nicht in **Anlage A 5** aufgeführt und auf den Träger übergegangen sind.

(3) Der Träger wird die auf ihn übergehenden Mitarbeiter der Stadt für die Dauer von mindestens 5 Jahren zu unveränderten Bedingungen weiter beschäftigen, soweit mit diesen Änderungen keine Vergünstigungen für die Beschäftigten verbunden sind. Die Rechte der Arbeitnehmer aus § 613 a BGB werden im Übrigen uneingeschränkt gewahrt. Die bei der Stadt erworbenen und festgesetzten Beschäftigungszeiten der übergehenden Mitarbeiter werden vom Träger anerkannt und übernommen.

(4) Die bisher für die auf den Träger übergegangenen Mitarbeiter geltenden Dienstvereinbarungen und schriftlichen Absprachen bleiben nach Art und Regelungsinhalt unberührt. Sie gelten ohne jede Änderung in der jeweiligen Form mit Wirkung für und gegen den Träger weiter.

(5) Der Träger verpflichtet sich, für die übergegangenen städtischen Mitarbeiter eine Vereinbarung zur Fortsetzung der Pflichtversicherung bei der kommunalen Versorgungskasse MV abzuschließen.

(6) Der Träger verpflichtet sich, die übergegangenen Mitarbeiter jeweils mit einer ihrer Tätigkeit bei der Stadt entsprechenden gleichwertigen Tätigkeit für die Dauer von mindestens 5 Jahren zu beschäftigen.

(7) Im Fall der Liquidation, der Auflösung oder der Insolvenz des Trägers haben alle nach Abs. 1 übergegangenen Mitarbeiter innerhalb von fünf Jahren nach Übergang der Arbeitsverhältnisse

das volle und uneingeschränkte Rückkehrrecht zur Stadt.

**§ 4 Haftungsvereinbarungen**

(1) Der Träger haftet entsprechend den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die der Stadt oder Dritten aus oder im Zusammenhang mit der Erfüllung dieses Vertrages während der Dauer des Vertrages entstehen, es sei denn, der Träger weist nach, dass er die Schäden nicht zu vertreten hat.

(2) Im Innenverhältnis stellt der Träger die Stadt von Ansprüchen Dritter frei, soweit diese Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit der Erfüllung dieses Vertrages gegen den Träger berechtigterweise geltend gemacht werden.

(3) Soweit sich aus diesem Vertrag und den gesetzlichen Vorschriften Verpflichtungen der Stadt ergeben, deren Erfüllung die Kenntnis tatsächlicher Gegebenheiten im Bereich der dem Träger überlassenen Räumlichkeiten und Grundstücksflächen voraussetzt (insbesondere Wartungspflichten, Versicherungspflichten), ist der Träger verpflichtet, sich durch ordnungsgemäße Kontrollen zu informieren und die Stadt rechtzeitig zu benachrichtigen.

**§ 5 Zustandserhaltungspflichten**

(1) Der Träger verpflichtet sich, auf eigene Kosten die Einrichtung mit den von ihm genutzten , Räumen und Außenanlagen pfleglich und im ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten. Bauliche Veränderungen dürfen vom Träger nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt vorgenommen werden.

(2) Der Träger hat auf eigene Kosten veranstaltungsbedingte Vandalismusschäden zu beseitigen. Ansprüche, die der Stadt aufgrund von Vandalismusschäden gegen Dritte zustehen, tritt diese an den Träger ab. soweit dieser für die Schäden aufkommen muss.

(3) Die Stadt darf ihrerseits sämtliche von ihr zu tragenden, über Schönheitsreparaturen hinausgehende Renovierungsarbeiten, Ausbesserungen und bauliche Veränderungen, die zur Erhaltung des Hauses oder der Räume oder zur Abwendung drohender Gefahren oder zur Beseitigung von Schäden notwendig werden, auch ohne Zustimmung des Trägers, jedoch mit angemessener Rücksichtnahme auf seine Interessen vornehmen.

## § 6 Versicherungen

(1) Der Träger ist verpflichtet, alle für die vertragsgerechte Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag erforderlichen und üblichen Versicherungen abzuschließen. Er wird insbesondere die folgenden Versicherungen abschließen:

- Haftpflichtversicherung, welche die Risiken der Veranstaltung größtmöglich absichert

- Inhaltsversicherung, welche die Risiken Feuer, Einbruch und Leitungswasser abdeckt. Die Inhalte sind zum Neuwert zu versichern.

(2) Der Träger ist verpflichtet, der Stadt auf deren Verlangen den Abschluss sowie den Fortbestand des von ihm gem. Abs. 1 vorzuhaltenden Versicherungsschutzes durch Vorlage der jeweiligen Versicherungspolicen einschließlich der für diese Versicherungen jeweils geltenden Bedingungen - in deren jeweils aktuellen Fassungen - nachzuweisen. Dies gilt auch für wesentliche Änderungen des Versicherungsschutzes.

## § 7 Kosten

(1) Sämtliche aus der Vertragserfüllung entstehenden sowie mit der Nutzung der Einrichtung verbundenen Kosten, mit Ausnahme der sich aus § 5 Abs. 3 ergebenden Kosten, einschließlich der im Mietvertrag näher geregelten Mietnebenkosten, trägt der Träger. Soweit die Stadt im Zusammenhang mit den vg. Kosten gegenüber den Gläubigern zahlungspflichtig ist, erfolgt die Zahlung des Trägers für die Stadt.

(2) Der Träger ist auf eigene Kosten für die Reinigung, Schnee- und Glatteisbeseitigung auf dem Grundstück verantwortlich.

(3) Der Träger trägt für sämtliche von ihm genutzten technischen Geräte unmittelbar sämtliche Betriebs-, Wartungs- und Reinigungskosten. Die Reinigung/Wartung hat, soweit technisch erforderlich, mindestens einmal jährlich zu erfolgen und ist der Stadt auf Verlangen nachzuweisen.

## § 8 Gebrauchsüberlassung an Dritte

(1) Die Rechte aus diesem Nutzungsvertrag sind nicht übertragbar.

(2) Dem Träger ist die zeitweilige Überlassung von Räumen an Dritte im Zusammenhang mit der gastronomischen Versorgung der Besucher von Veranstaltungen, ggf. auch in Form eines eigenständigen, mit der Stadt abzustimmenden Nutzungs- oder Cateringvertrages gestattet. Die Stadt ist in diesem Fall von etwaigen Ansprüchen des Dritten vom Träger freizuhalten.

[(3) Für andere als die in § 2 Abs. 1-3 genannten Veranstaltungen bedarf der Träger der rechtzeitig vorher einzuholenden Zustimmung der Stadt.

**§ 9 Hausrecht**

(1) Das Hausrecht wird von dem Träger ausgeübt. Beauftragte der Stadt können jederzeit die Räume zur Prüfung ihres vertragsgerechten Zustandes betreten, wobei auf den Betrieb der Einrichtung Rücksicht zu nehmen ist.

(2) Steht die Beendigung des Vertragsverhältnisses fest, so ist von diesem Zeitpunkt an Beauftragten der Stadt zusammen mit Interessenten für eine künftige Nutzung der Zugang zu den Räumen während der Bürostunden des Trägers zu ermöglichen.

(3) Der Träger hat, notfalls durch Hinterlegung von Schlüsseln bei der Stadt, dafür zu sorgen, dass die Räume im Bedarfsfall jederzeit von Beauftragten der Stadt betreten werden können.

**§ 10 Gebot der nachbarrechtlichen Rücksichtnahme**

(1) Der Träger hat sicherzustellen, dass durch seine Tätigkeit die Belange der Anlieger nicht über ein zumutbares Maß hinaus beeinträchtigt werden dürfen. Der Träger hat die Stadt von diesbezüglichen Ansprüchen der Anlieger freizustellen.

(2) Auf den Freiflächen dürfen Gegenstände nur abgestellt oder gelagert werden, soweit dies nach den einschlägigen Ordnungsvorschriften zulässig ist.

**§ 11 Ergänzende Anwendung der Mietrechtlichen Bestimmungen**

Soweit diese Vereinbarung bzw. der Mietvertrag keine Regelung enthält, gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Rechts über Miete und Pacht entsprechend.

## § 12 Rückgabe des Mietobjektes

(1) Bei Vertragsbeendigung sind die Mietgegenstände in einem funktionsfähigen und mängelfreien Zustand an die Stadt zurückzugeben.

(2) Streiten sich die Parteien bei Beendigung des Vertrages darüber, ob sich das Objekt in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, hat ein auf Antrag der Stadt oder des Trägers von der IHK zu Schwerin zu benennender Sachverständiger hierüber zu entscheiden. Für die Kosten dieses schiedsgutachterlichen Verfahrens gelten §§ 91 ff. ZPO entsprechend; der Schiedsgutachter hat auch über die Verteilung der Kosten zu entscheiden.

## § 13 Umsatzsteuer

(1) Die Parteien gehen davon aus, dass die § 2 Abs. 6 genannte Zuwendung von der Umsatzsteuer befreit ist. Die Stadt wird gem. § 89 Abs. 2 AO bei der zuständigen Behörde eine verbindliche Auskunft einholen.

(2) Sollte sich eine Umsatzsteuerpflicht aus der vertragsgegenständlichen Leistung ergeben, ist die Stadt berechtigt, die Umsatzsteuer nach zu berechnen.

**<Ggf. zusätzlich**

### § 13 a Zahlungsvereinbarung

Die Parteien verständigen sich auf eine Verrechung der vg. in §§ 1 und 2 Abs. 6 benannten gegenseitigen Forderungen dahingehend, dass der Mietzins sowie die Mietnebenkosten jeweils im Nachhinein zum 31.03. des jeweiligen Jahre für das Vorjahr zu entrichten sind und in jeweiliger Höhe gegenüber der jährlich im Voraus am 31.03. des jeweiligen Jahres zu gewährenden Zuwendung jeweils aufgerechnet werden. Der tatsächlich aus der Zuwendung jährlich zu zahlende Betrag reduziert sich um diese Beträge entsprechend. Im Falle der Beendigung des Vertragsverhältnisses erfolgt Endabrechnung. Abweichend hiervon wird die Zuwendung für das Jahr 2014 bereits am 01.01.2014 gewährt.>

## § 14 Vertragsdauer

(1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Unbeschadet der Möglichkeiten einer Kündigung des Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grund ist jede der Vertragsparteien berechtigt, diesen Vertrag ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von einem Jahr jeweils zum Jahresende, frühestens jedoch zum 01.01.2019 zu kündigen.

(2) Die Stadt hat ferner ein Recht zur sofortigen Kündigung, wenn der Träger seinen vertraglichen Pflichten, im Besonderen denjenigen in § 2 Abs. 1-3 aufgeführten Verpflichtungen ohne Verschulden der Stadt nicht nachkommt.

**§ 15 Schriftformerfordernis**

(1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sowie Kündigungserklärungen bedürfen der Schriftform.

(2) Gerichtsstand für beide Parteien ist Schwerin.

Schwerin, den .....

.....

.....

ANLAGE A12 - VERTRAG 5-H

# Vertrag

zwischen der Landeshauptstadt Schwerin,
vertreten durch den Oberbürgermeister

und dem Land Schleswig-Holstein,
vertreten durch den Innenminister

über Austausch und Kooperation in den Bereichen Kultur, Wirtschaft und Weiterbildung im Gebäude Puschkinstraße 12/Schliemannstraße 02.

**Präambel**

Zu Beginn der deutschen Einheit hat das Land Schleswig-Holstein mit den ehemaligen Bezirken Rostock, Schwerin, Neubrandenburg Projekte im Rahmen der Stadtsanierung ausgewählt, die mit finanzieller und personeller Unterstützung des Landes Schleswig-Holstein vorbereitet und durchgeführt werden. Seit seiner Bildung mit Wirkung vom 30.Oktober 1990 hat auch das Land Mecklenburg-Vorpommern im Rahmen der Städtebauförderung zur Finanzierung der Projekte erheblich beigetragen. Die sanierten Gebäude sollen im Austausch mit den verschiedensten Bereichen vornehmlich im kulturellen Bereich genutzt werden.

## § 1

## Mitnutzungrecht durch das Land Schleswig-Holstein

(1) Auf der Grundlage des Vertrages vom 09.08.1990 zwischen der Landeshauptstadt Schwerin und dem Land Schleswig-Holstein sowie des bestätigten Nutzungskonzeptes für das Gebäude

Puschkinstraße 12/Schliemannstraße 02 in Schwerin

erklärt sich hiermit die Landeshauptstadt Schwerin bereit, dem Land Schleswig-Holstein dauerhaft Mitnutzungsrechte einzuräumen.

(2) Die Landeshauptstadt Schwerin verpflichtet sich, das Mitnutzungsrecht des Landes Schleswig-Holstein auf geeignete Weise dauerhaft sicherzustellen und diese Verpflichtung bei einer Änderung der Eigentums-oder Besitzrechte auf die jeweiligen Eigentümer oder Besitzer zu übertragen.

(3) Soweit das Land Schleswig-Holstein selbst als Veranstalter auftritt, verpflichtet es sich, zu einer qualitätsvollen Ergänzung des kulturellen Lebens und des wirtschaftlichen Zusammenlebens sowie des Weiterbildungsangebots der Landeshauptstadt Schwerin und Ihrer Region beizutragen.

(4) Im Rahmen der vereinbarten Mitnutzungsrechte können auch Dritte wie zum Beispiel schleswig-holsteinische Institutionen Veranstaltungen durchführen.

## § 2

## Art und Umfang des Mitnutzungsrechtes

(1) Das Mitnutzungsrecht beschränkt sich auf die multifunktional und flexibel nutzbaren Räume entsprechend der gemeinsam vereinbarten Nutzungskonzeption.

(2) Das Land Schleswig-Holstein ist berechtigt, sein Mitnutzungrecht bis zu 50 Tage im Jahr für Ausstellungen und bis zu 20 Tage im Jahr für alle übrigen Veranstaltungen in Anspruch zu nehmen. Änderungen sind nach Einzelabsprachen möglich.

(3) Das Land Schleswig-Holstein ist berechtigt, im Rahmen seiner Mitnutzung seine Aktivitäten entweder selbst oder zusammen mit den Trägern des kulturellen und wirtschaftlichen Lebens sowie der Weiterbildung aus Mecklenburg-Vorpommern und aus der Landeshauptstadt zu planen, vorzubereiten und durchzuführen.

(4) Die geplante Mitnutzung und Aktivitäten sind rechtzeitig zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Landeshauptstadt Schwerin abzustimmen.

## § 3

## Kosten

(1) Die Betriebskosten sowie die Kosten der laufenden Instandsetzung für das Gebäude werden von der Landeshauptstadt Schwerin getragen.

(2) Die Übernahme der Kosten für die Veranstaltungen im Rahmen des Mitnutzungsrechtes des Landes Schleswig-Holstein wird projektbezogen zwischen den jeweiligen Veranstaltern und dem Träger der Einrichtung vereinbart.

## § 4

## Nutzungsänderungen

Beabsichtigt die Landeshauptstadt Schwerin eine wesentlich Nutzungsänderung oder eine Änderung der Eigentums-und Besitzrechte an dem genannten Gebäude ist dies dem Land Schleswig-Holstein mitzuteilen. Die Vertragspartner werden in einem solchen Fall einvernehmlich Regelungen über die weitere Kooperation im Sinne des Vertragszweckes herbeiführen.

§ 5

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 6

Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt am Tage der Unterzeichnung in Kraft.

Schwerin, den

| | |
|---|---|
| Innenminister<br>des Landes Schleswig-Holstein | Oberbürgermeister<br>der Landeshauptstadt Schwerin |

ANLAGE 1 - LAGEPLAN

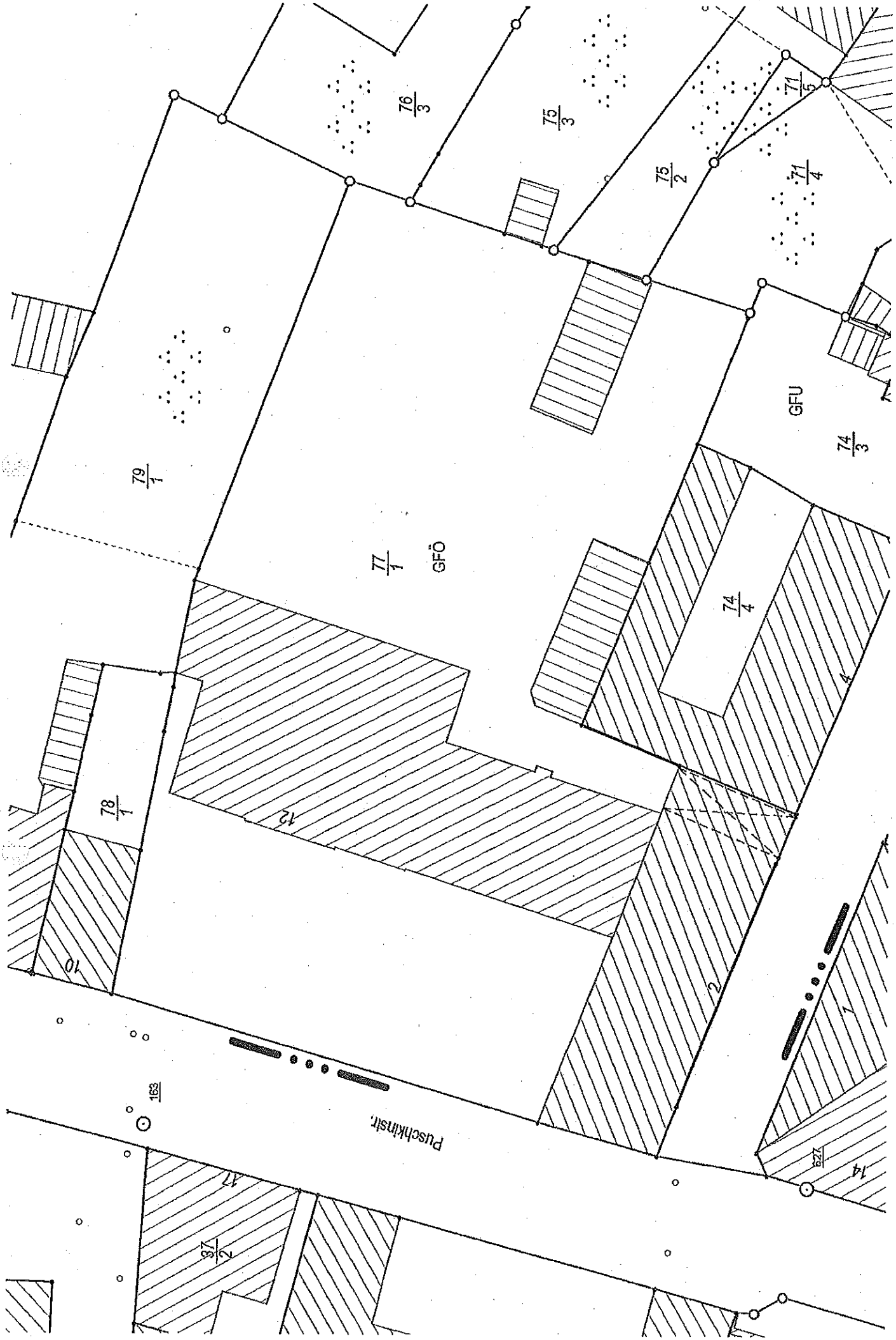

## Geodatenportal - Zentrales Gebäudemanagement Schwerin (ZGM)

LANDESHAUPTSTADT SCHWERIN

- Logout
- Optionen
- Übersicht
- Karte
- **Recherche**
  - Adressen ALB
  - Adressen ALK
  - Flurstücke ALB
  - Flurstücke ALK
  - hist. Flurstücke
- **Ausgabe**
  - Druck
  - Druck+
  - Schnelldruck
  - TIF-Export
- Notiz erstellen
- **ZGM**
  - Gebäude einfügen
  - Gebäude suchen
  - GW einfügen
  - GW suchen

Karteninfo

### Flurstücke

Stand ALB vom: 23.04.2013
Stand ALK vom: 24.04.2013

1 Flurstück gefunden:
Gemarkung: 130768 - Flur: 30 - Flurstück: 77/1

auswählen >> nach oben

| | |
|---|---|
| ☑ Flurstück | 77/1 (130768-030-00077/001.00) |
| Gemarkung | Schwerin (130768) |
| Flur | 30 |
| Gemeinde | Schwerin, Landeshauptstadt (13004000) |
| Kreis | Schwerin-Stadt (13004) |
| Finanzamt | Schwerin (4090) |
| Forstamt | Gädebehn (0024) |
| Fläche | 2758m² |
| Amtsgericht: | 1270 Schwerin |
| Grundbuchbezirk: | 130768 Schwerin |
| Lage: | Schwerin, Landeshauptstadt<br>Puschkinstr. 12<br>Schwerin, Landeshauptstadt<br>Schliemannstr. 2 |
| Entstehung | 1999/05920-20 |
| Fortführung | 2012/55367-52 |
| Flurkarte/Riß | 0081 |
| Status | aktuelles Flurstück (0) |
| Vorgänger | 130768-030-00077/000.00 (H) |

**Zusätzliche Angaben** Riss 10, 74

**Ausführende Stelle** S0400 LEG Schleswig-Holstein

**Verfahren** 1 (60) Sanierung einbezogenes Flurstück

**Nutzung**

| Fläche | Nutzung | Bezeichnung |
|---|---|---|
| 2758 m² | 21-113 | Gebäude- und Freifläche - Kultur |

**Eigentümer**

Bestand 130768-70061 2 BVNR 1 (N) Normaleigentum

1 Stadt Schwerin
Am Packhof 2-6
19053 Schwerin

. Beleg 2272/94

zur Flurstückssuche | zur Adresssuche | zur Namensuche | Kartenausschnitt | Koordinaten
ALB-Auszug 30 mit WZ | ALB-Auszug 35 mit WZ

↳ **Für alle ausgewählten Flurstücke:**
ALB-Auszug 30 mit WZ | ALB-Auszug 35 mit WZ

CSV-Export | CSV-Export-Eigentümer | CSV-Export_Nutzungsarten | Kartenausschnitt

SHH

Geodatenportal der Vermessungs- und Geoinformationsbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim und der Landeshauptstadt Schwerin
WebGIS kvwmap Version 1.8.0 | Entwickelt auf Basis Freier Software - Open Source | Nutzer: Frank Manthey | Stelle: Zentrales Gebäudemanagement Schwerin (ZGM)

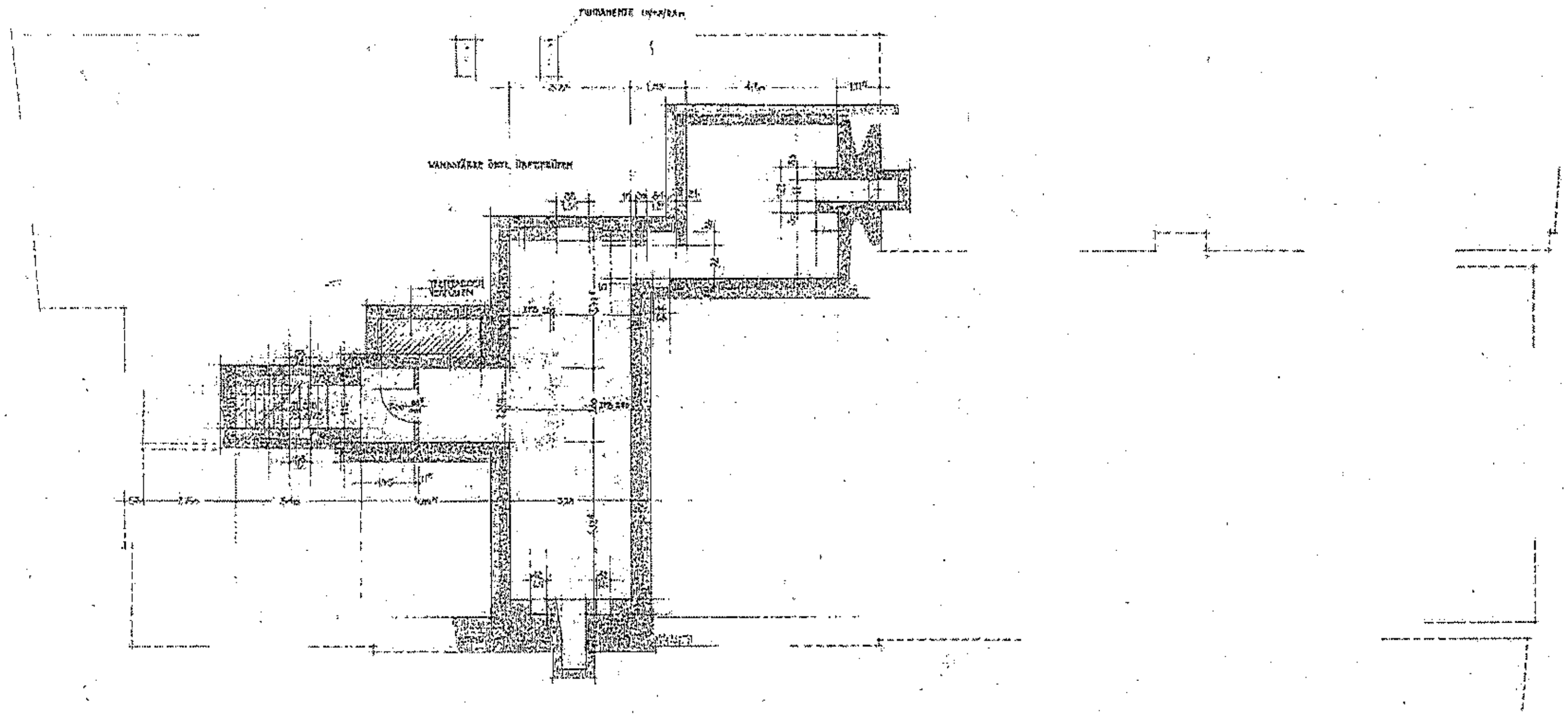

# SCHWERIN

PUSCHKINSTRASSE 12
SCHLIEMANNSTRASSE 2

PHASE ... AUSFÜHRUNG
DARSTELLUNG ... KELLERGESCHOSS
MASS-STAB ... 1:50

AUFTRAGGEBER:

PLANVERFASSER:

| DATUM | GEZ. | ÄNDERUNG | DATUM | GEZ. | ÄNDERUNG |
|---|---|---|---|---|---|

A:1.1

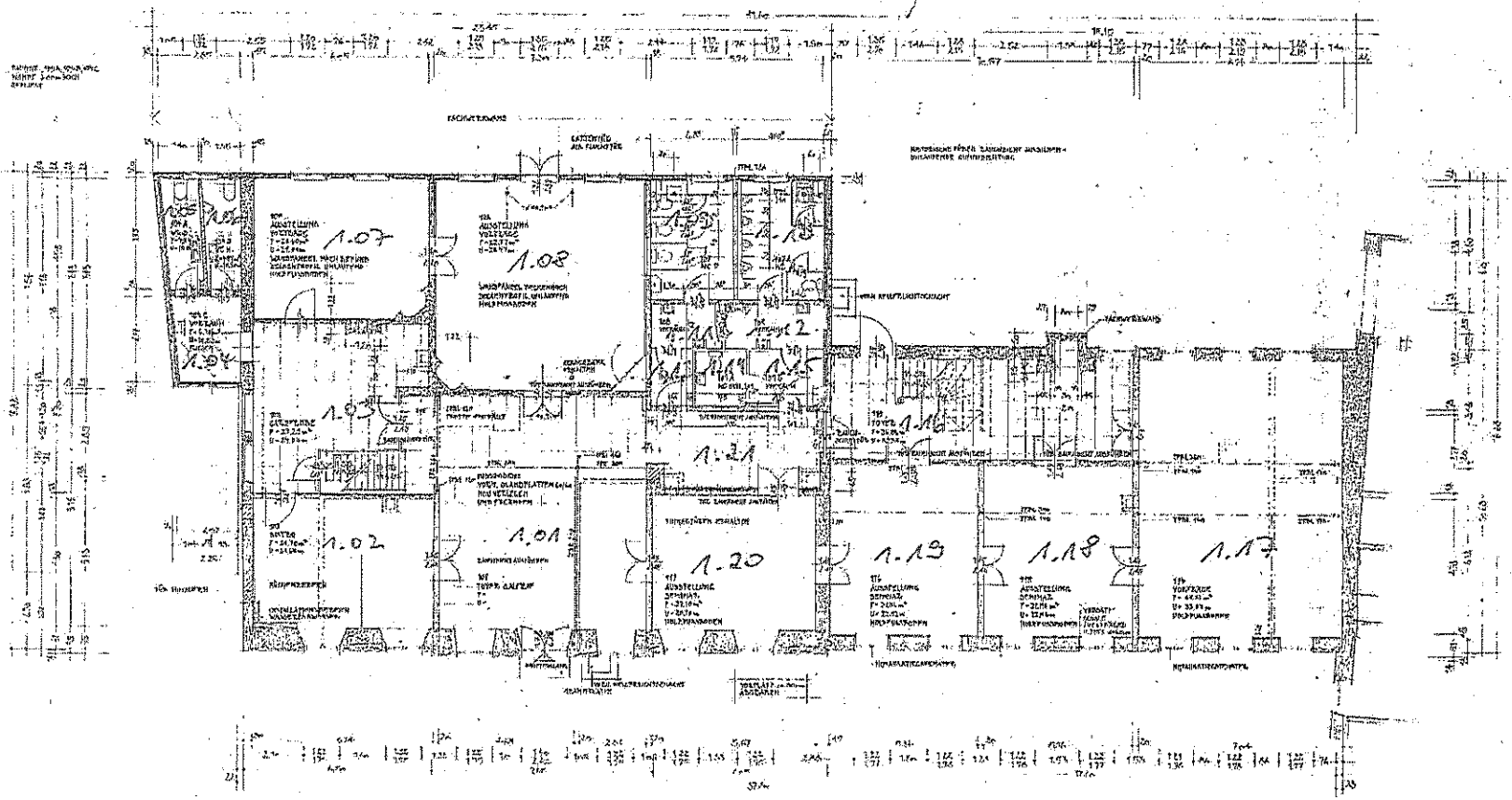


# SCHWERIN

PUSCHKINSTRASSE 12
SCHLIEMANNSTRASSE 2

PHASE _____ PUSCHKINSTR. 12 – AUSFÜHRUNG
DARSTELLUNG _____ ERDGESCHOSS
MASS-STAB _____ 1:100

ARCHITEKTEN:

FLÄCHENPLANER:

| DATUM | ZEIT | ANDERUNG | SCHEIN | ZEIT | ANDERUNG |
|---|---|---|---|---|---|
| 31.08.92 | | TOTEL NO. ANLAGE | | | |

SCHEIN NR.: MODEL
OFF: NP
PLATT DR.: MEINHÄUSER, IN 1:200 "SL" PLATT-NR.

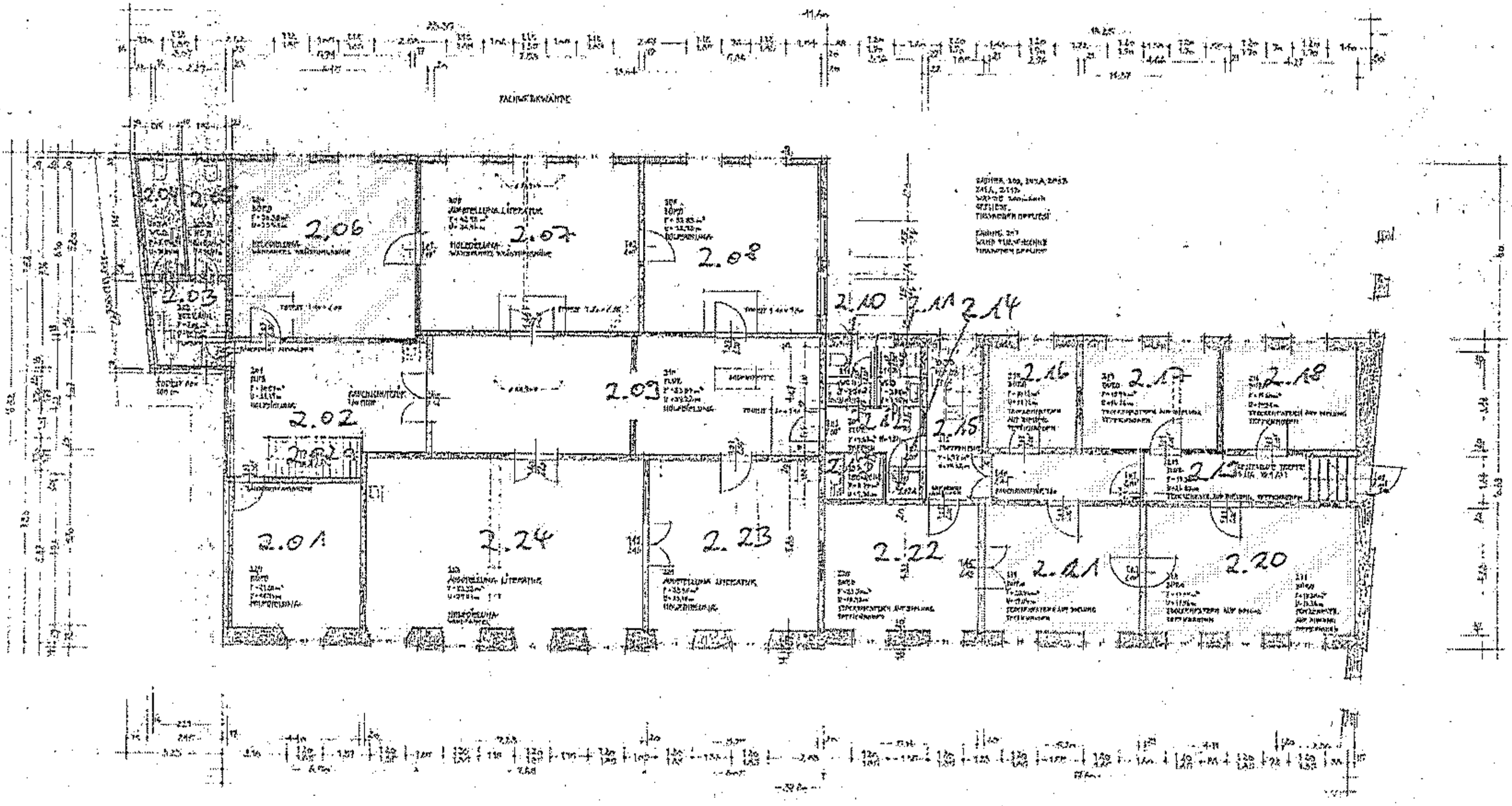


SCHWERIN

PUSCHKINSTRASSE 12
SCHLIEMANNSTRASSE 2

PHASE

DARSTELLUNG

MASS-STAB

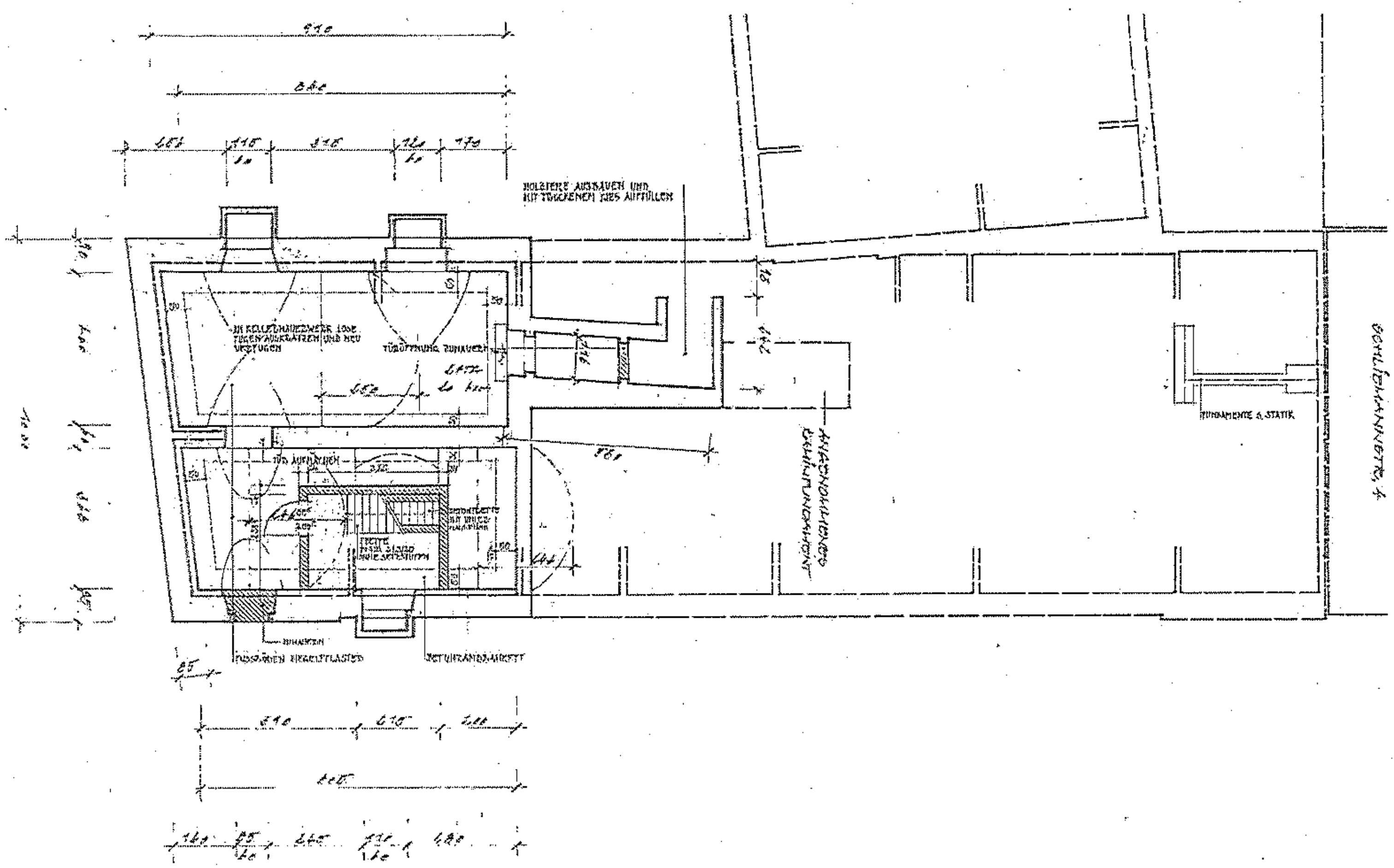


# SCHWERIN

**PUSCHKINSTRASSE 12**
**SCHLIEMANNSTRASSE 2**

PHASE ______ NACHTRAG BAUANTRAG AUSFÜHRUNG
DARSTELLUNG ______ KELLER
MASS-STAB ______ 1:50

AUFTRAGGEBER:

WOBAU SCHLESWIG-HOLSTEIN WOHNUNGS- UND STÄDTEBAU-GESELLSCHAFT mbH
TREUHÄNDERISCHER SANIERUNGSTRÄGER DER STADT SCHWERIN
THEODOR-HEUSS-RING 49
2300 KIEL - TEL. 0431/...

PLANVERFASSER:

ARCHITEKTEN VAUTIKE + KEKERITZ
BAHNHOFSTRASSE 42 - 2350 NEUMÜNSTER
TEL.: 04321/44440 u. 40013 - FAX: 46037

| DATUM | GEZ. | ÄNDERUNG | DATUM | GEZ. | ÄNDERUNG |
|---|---|---|---|---|---|
| [illegible] | [illegible] | [illegible] | | | |
| [illegible] | [illegible] | [illegible] | | | |
| [illegible] | [illegible] | [illegible] | | | |

OBJEKT-NR.: [illegible] BLATT-GR.: [illegible]
GEZ.: [illegible] NEUMÜNSTER, IM NOV 1992 BLATT-NR.: A.1

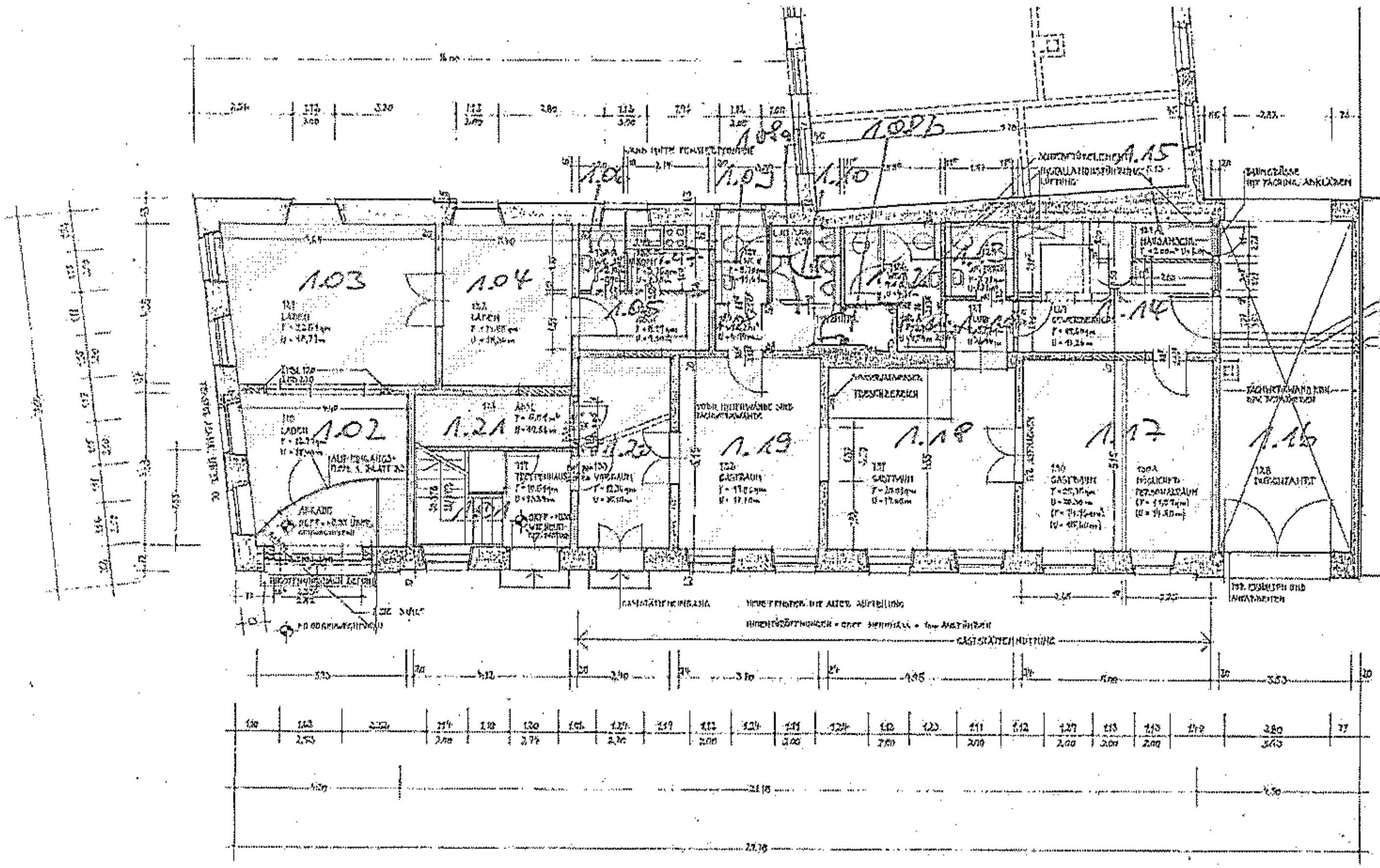


# SCHWERIN

PUSCHKINSTRASSE 12
SCHLIEMANNSTRASSE 2

PHASE NACHTRAG, BAUANTRAG, AUSFÜHRUNG
DARSTELLUNG ERDGESCHOSS
MASS-STAB 1:50

AUFTRAGGEBER:
[illegible]

PLANVERFASSER:
ARCHITEKTEN WUTTKE + KEKERITZ
[illegible]

| DATUM | GEZ. | ÄNDERUNG | DATUM | GEZ. | ÄNDERUNG |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| [illegible] | [illegible] | [illegible] | | | |
| [illegible] | [illegible] | [illegible] | | | |
| [illegible] | [illegible] | [illegible] | | | |
| [illegible] | [illegible] | [illegible] | | | |
| [illegible] | [illegible] | [illegible] | | | |

A.2

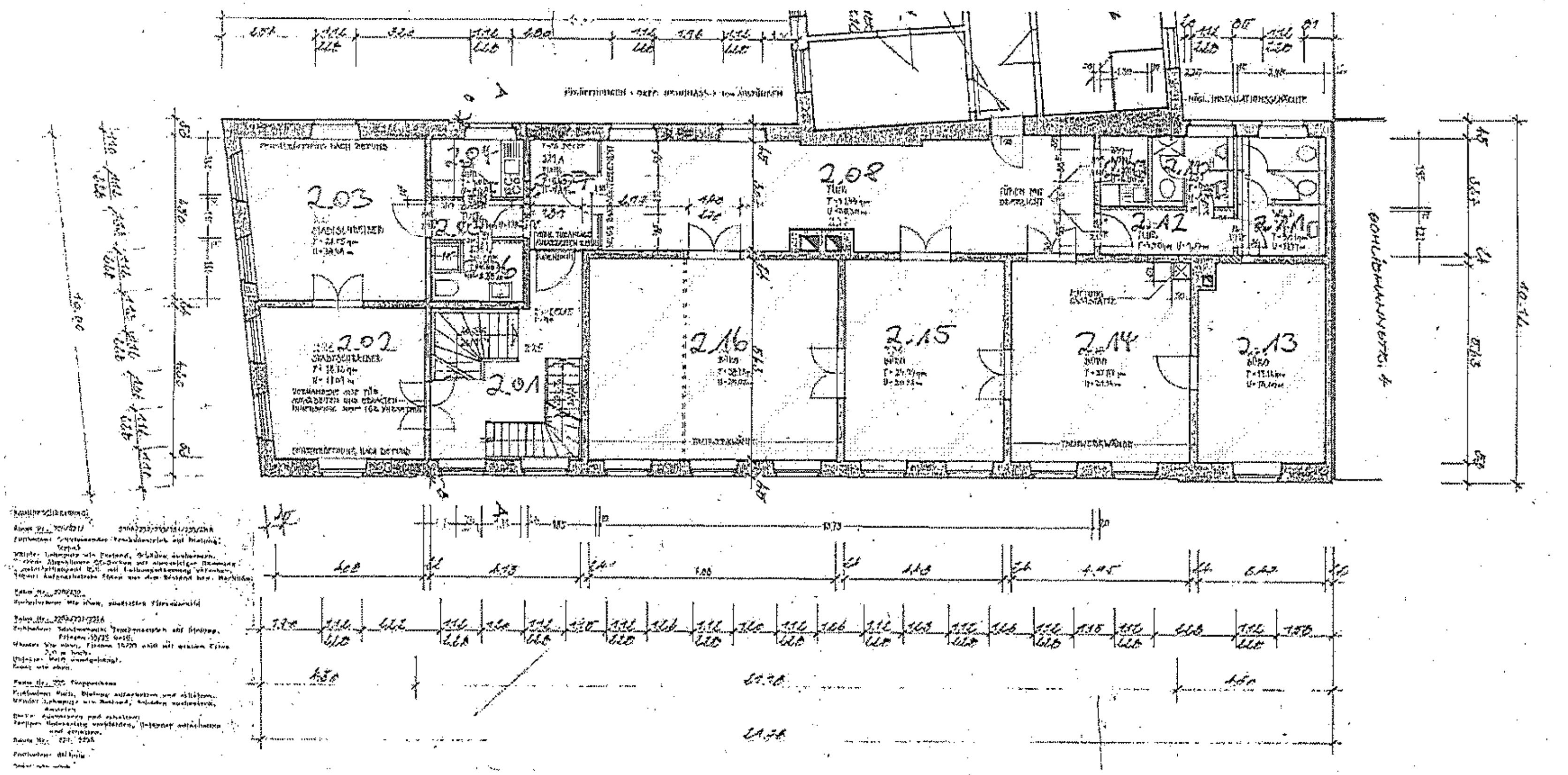


# SCHWERIN

PUSCHKINSTRASSE 12
SCHLIEMANNSTRASSE 2

PHASE ____ BAUANTRAG AUSFÜHRUNG
DARSTELLUNG ____ OBERGESCHOSS
MASS-STAB ____ 1:50

AUFTRAGGEBER:

PLANVERFASSER:
ARCHITEKTEN WITTKE + KENZRITZ

| DATUM | GEZ. | ÄNDERUNG | DATUM | GEZ. | ÄNDERUNG |
|---|---|---|---|---|---|
| | HE | TREPPENHAUS | | | |
| 23.5.93 | EM | | | | |
| | HE | FUSSBÖDEN | | | |
| | HE | | | | |

A.3

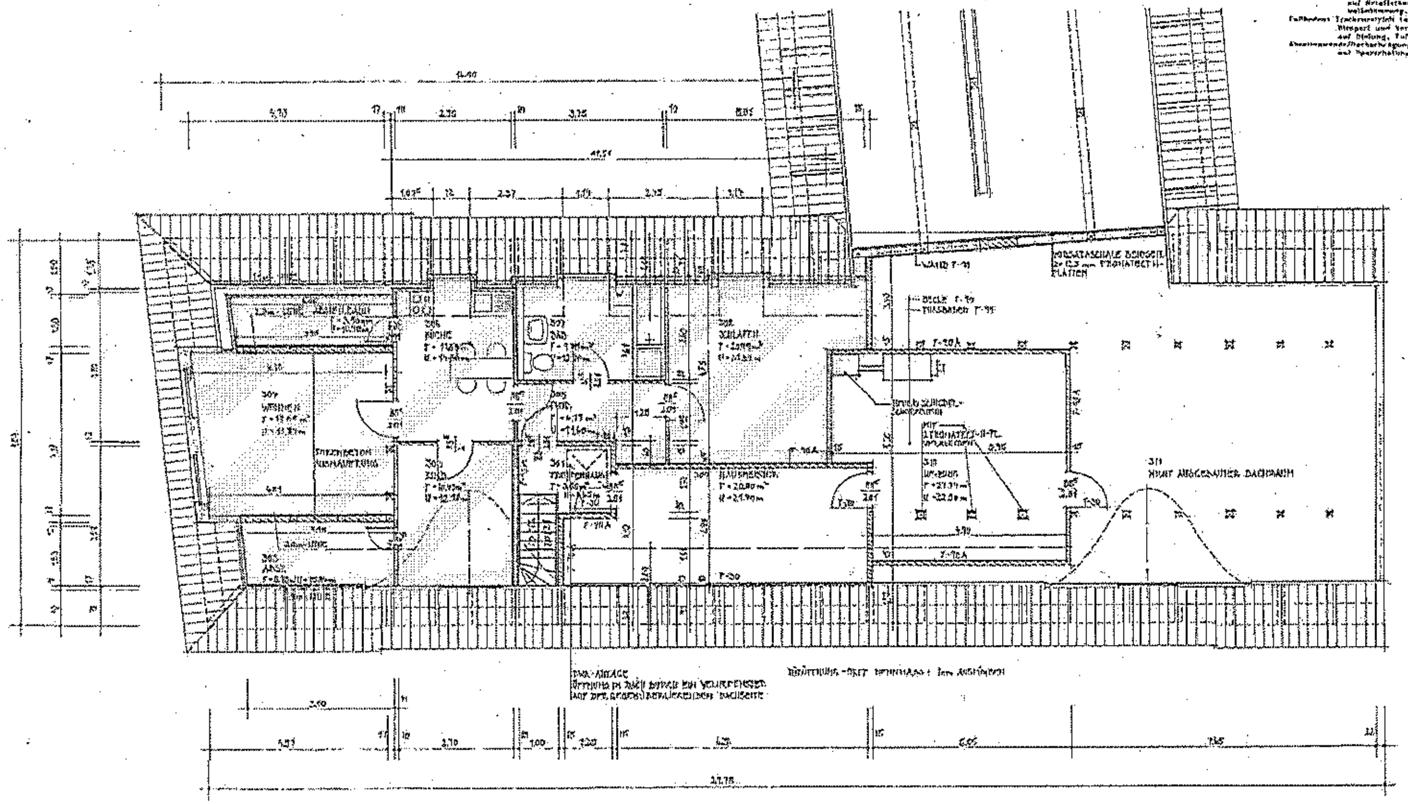

# SCHWERIN

PUSCHKINSTRASSE 12
SCHLIEMANNSTRASSE 2

PHASE ____ BAUANTRAG
DARSTELLUNG ____ DACHGESCHOSS
MASS-STAB ____ 1:50

AUFTRAGGEBER:

PLANVERFASSER:

ARCHITEKTEN WUTTKE + KEKERITZ

| DATUM | GEZ. | ÄNDERUNG | DATUM | GEZ. | ÄNDERUNG |
|---|---|---|---|---|---|

BLATT-NR: A.4

Inventar "Schleswig-Holstein-Haus"

| InvNr | Produkt-Nr. | Bezeichnung | Gerätetyp | Anzahl | Gerätenummer |
|---|---|---|---|---|---|
| 00004501 | 2810200 | Stuhl | | 1 | |
| 00004502 | 2810200 | Stuhl | | 1 | |
| 00004503 | 2810200 | Stuhl | | 1 | |
| 00004504 | 2810200 | Stuhl | | 1 | |
| 00004505 | 2810200 | Stuhl | | 1 | |
| 00004506 | 2810200 | Stuhl | | 1 | |
| 00004507 | 2810200 | Empfangstresen | | 1 | |
| 00004508 | 2810200 | sonstige Sitzmöbel | | 1 | |
| 00004509 | 2810200 | Informations- und Präsentationssysteme | | 1 | |
| 00004510 | 2810200 | Schließfächer- Schrank | 8 Fächer | 1 | |
| 00004511 | 2810200 | Geschirrspüler | Bosch | 1 | Art.-Nr. 7230512 |
| 00004512 | 2810200 | Küchenzeile | inkl. Kühlschrank, 2 Kochplatten | 1 | |
| 00004513 | 2810200 | sonstige Schränke | offen | 1 | |
| 00004514 | 2810200 | Schreibtisch | | 1 | |
| 00004515 | 2810200 | Bürodrehstuhl | | 1 | |
| 00004516 | 2810200 | Tisch | 149 x 149 mm | 1 | |
| 00004517 | 2810200 | Fernseher | Philips | 1 | QG 009540112402 |
| 00004518 | 2810200 | Video- und DVD- Player / Recorder | Thomson | 1 | XR 4903049 |
| 00004519 | 2810200 | Aktenregale | | 1 | |
| 00004520 | 2810200 | Aktenregale | | 1 | |
| 00004521 | 2810200 | Aktenregale | | 1 | |
| 00004522 | 2810200 | Kleider- / Aktenschrank | | 1 | |
| 00004523 | 2810200 | Rollcontainer, Standcontainer | | 1 | |
| 00004524 | 2810200 | Arbeitsplatzrechner | Maxdata Favorit | 1 | 30407500054 |
| 00004525 | 2810200 | Drucker | Brother HL 1430 | 1 | E60958K3J630564 |
| 00004526 | 2810200 | PC - Monitor, Mouse, Tastatur | Belinea TFT | 1 | AA1119350636AA11401125 |
| 00004527 | 2810200 | sonstige Audio- und Phono -Technik | Radiorekorder | 1 | KT 029840068581 |
| 00004528 | 2810200 | Stehlampe | | 1 | |
| 00004529 | 2810200 | Rollcontainer, Standcontainer | | 1 | |
| 00004530 | 2810200 | Gerätewagen | Videowagen | 1 | |

ANLAGE 2 - INVENTAR

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 00004531 | 2810200 | Kopierer | aficio 1113 | 1 | J7536500241 |
| 00004532 | 2810200 | sonstige Regale | | 1 | |
| 00004533 | 2810200 | sonstige Regale | | 1 | |
| 00004534 | 2810200 | sonstige Regale | | 1 | |
| 00004535 | 2810200 | sonstige Regale | | 1 | |
| 00004536 | 2810200 | Schreibtisch | | 0 | |
| 00004537 | 2810200 | Bürodrehstuhl | | 0 | |
| 00004538 | 2810200 | Kleider- / Aktenschrank | | 1 | |
| 00004539 | 2810200 | Schiebetürenschrank | | 1 | |
| 00004540 | 2810200 | Schiebetürenschrank | | 1 | |
| 00004541 | 2810200 | Schreibtisch | | 0 | |
| 00004542 | 2810200 | Bürodrehstuhl | | 0 | |
| 00004543 | 2810200 | Bürodrehstuhl | | 0 | |
| 00004544 | 2810200 | PC - Monitor, Mouse, Tastatur | Belinea TFT | 1 | AA1115050404AC15402513 |
| 00004545 | 2810200 | Arbeitsplatzrechner | Maxdata Favorit 3000s | 1 | 45042180001 |
| 00004546 | 2810200 | Drucker | Epson Stylus Color 850 | 1 | keine |
| 00004547 | 2810200 | Schreibtisch | | 1 | |
| 00004548 | 2810200 | Trapeztisch | Trapeztisch | 1 | |
| 00004549 | 2810200 | Trapeztisch | Trapeztisch | 1 | |
| 00004550 | 2810200 | Bürodrehstuhl | | 1 | |
| 00004551 | 2810200 | Stuhl | | 1 | |
| 00004552 | 2810200 | Stuhl | | 1 | |
| 00004553 | 2810200 | Stuhl | | 1 | |
| 00004554 | 2810200 | sonstige Regale | | 1 | |
| 00004555 | 2810200 | sonstige Regale | | 1 | |
| 00004556 | 2810200 | sonstige Regale | | 1 | |
| 00004557 | 2810200 | sonstige Regale | | 1 | |
| 00004558 | 2810200 | sonstige Regale | | 1 | |
| 00004559 | 2810200 | Zeichenschrank | | 1 | |
| 00004560 | 2810200 | Rollcontainer, Standcontainer | | 1 | |
| 00004561 | 2810200 | sonstige Regale | | 1 | |
| 00004562 | 2810200 | sonstige Regale | | 1 | |
| 00004563 | 2810200 | sonstige Regale | | 1 | |
| 00004564 | 2810200 | sonstige Regale | | 1 | |
| 00004565 | 2810200 | sonstige Regale | | 1 | |
| 00004566 | 2810200 | sonstige Regale | | 1 | |

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 00004567 | 2810200 | sonstige Regale | | 1 | |
| 00004568 | 2810200 | Schreibtisch | | 1 | |
| 00004569 | 2810200 | Schreibtisch | | 1 | |
| 00004570 | 2810200 | Schreibtisch | | 1 | |
| 00004571 | 2810200 | Schreibtisch | | 1 | |
| 00004572 | 2810200 | Faxgerät | Sharp UX-310 | 0 | 0A722185 |
| 00004573 | 2810200 | Scanner | Scan-Jet 3570 | 1 | |
| 00004574 | 2810200 | Drucker | Brother HL-1850 | 1 | E60490C3J187692 |
| 00004576 | 2810200 | Arbeitsplatzrechner | Maxdata Favorit | 1 | 30407500001 |
| 00004577 | 2810200 | Arbeitsplatzrechner | AMD Athlon XP 2200 | 1 | |
| 00004578 | 2810200 | PC - Monitor, Mouse, Tastatur | Belinea TFT | 1 | AA1119350633AA11400487 |
| 00004579 | 2810200 | PC - Monitor, Mouse, Tastatur | Flachbildschirm Speaker | 1 | E77ZD3155502 |
| 00004580 | 2810200 | Kühlschrank, Gefrierschrank, Kühlkombination u.ä. | Europa Style | 1 | |
| 00004581 | 2810200 | Bürodrehstuhl | | 1 | |
| 00004582 | 2810200 | Stuhl | | 1 | |
| 00004583 | 2810200 | Stuhl | | 1 | |
| 00004584 | 2810200 | Stuhl | | 1 | |
| 00004585 | 2810200 | Fernseher | Philips | 1 | GG009540112354 |
| 00004586 | 2810200 | Tresor, Panzerschrank | | 1 | |
| 00004587 | 2810200 | Zeichenschrank | | 1 | |
| 00004588 | 2810200 | Stuhl | | 1 | |
| 00004589 | 2810200 | Stehlampe | | 1 | |
| 00004590 | 2810200 | Stehlampe | | 1 | |
| 00004591 | 2810200 | Stehlampe | | 1 | |
| 00004592 | 2810200 | Stehlampe | | 1 | |
| 00004593 | 2810200 | Stuhl | | 1 | |
| 00004594 | 2810200 | Stuhl | | 1 | |
| 00004595 | 2810200 | Stuhl | | 1 | |
| 00004596 | 2810200 | Stuhl | | 1 | |
| 00004597 | 2810200 | Stuhl | | 1 | |
| 00004598 | 2810200 | Luftbefeuchter | Luftbefeuchter B 500 | 1 | |
| 00004599 | 2810200 | Garderobenständer | | 1 | |
| 00004600 | 2810200 | Garderobenständer | | 1 | |
| 00004601 | 2810200 | Kleinmöbel | | 1 | |
| 00004602 | 2810200 | Gerätewagen | Multimediawagen | 1 | |

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 00004603 | 2810200 | Musikinstrumente | Piano | 1 | Original Schimmel 305.709 |
| 00004604 | 2810200 | Mikrofonanlage | Mikrofonanlage Yamaha | 1 | MP 01927 |
| 00004605 | 2810200 | ISDN-Multiprotokoll-Router | | 0 | |
| 00004606 | 2810200 | Schreibtischleuchte | | 1 | |
| 00004607 | 2810200 | Schreibtischleuchte | | 1 | |
| 00004608 | 2810200 | Overheadprojektor | | 1 | 3 M 1700-04 |
| 00004609 | 2810200 | Beamer | | 1 | PG-B 10S |
| 00004610 | 2810200 | Anlagegut - Festwertverfahren ( 50 % ) | Stapelstühle | 161 | |
| 00004611 | 2810200 | Anlagegut - Festwertverfahren ( 50 % ) | Konferenztische | 18 | |
| 00004612 | 2810200 | Anlagegut - Festwertverfahren ( 50 % ) | Bistrotische | 15 | |
| 00004613 | 2810200 | Projektionsleinwand | | 1 | |
| 00004614 | 2810200 | Rednerpult | | 1 | |
| 00004615 | 2810200 | Verstärkeranlage | | 1 | |
| 00004616 | 2810200 | Anlagegut - Festwertverfahren ( 50 % ) | Wechselrahmen 70 x 100 | 21 | |
| 00004617 | 2810200 | Anlagegut - Festwertverfahren ( 50 % ) | Wechselrahmen 70 x 90 | 25 | |
| 00004618 | 2810200 | Anlagegut - Festwertverfahren ( 50 % ) | Wechselrahmen 59,4 x 84,10 | 10 | |
| 00004619 | 2810200 | Anlagegut - Festwertverfahren ( 50 % ) | Wechselrahmen 60 x 80 | 20 | |
| 00004620 | 2810200 | Anlagegut - Festwertverfahren ( 50 % ) | Wechselrahmen 50 x 65 | 9 | |
| 00004621 | 2810200 | Anlagegut - Festwertverfahren ( 50 % ) | Wechselrahmen 50 x 60 | 35 | |
| 00004622 | 2810200 | Anlagegut - Festwertverfahren ( 50 % ) | Wechselrahmen 30 x 40 | 25 | |
| 00004623 | 2810200 | Vitrinenschrank | 150 x 50 x 25 | 1 | |
| 00004624 | 2810200 | Vitrinenschrank | 150 x 50 x 25 | 1 | |
| 00004625 | 2810200 | Vitrinenschrank | 150 x 50 x 25 | 1 | |
| 00004626 | 2810200 | Vitrinenschrank | 150 x 50 x 25 | 1 | |
| 00004627 | 2810200 | Vitrinenschrank | 150 x 50 x 25 | 1 | |
| 00004628 | 2810200 | Vitrinenschrank | 150 x 50 x 25 | 1 | |
| 00004629 | 2810200 | Vitrinenschrank | 150 x 50 x 25 | 1 | |
| 00004630 | 2810200 | Vitrinenschrank | 150 x 50 x 25 | 1 | |
| 00004631 | 2810200 | Vitrinenschrank | 150 x 50 x 25 | 1 | |
| 00004632 | 2810200 | Vitrinenschrank | 150 x 50 x 35 | 1 | |
| 00004633 | 2810200 | Vitrinenschrank | 3-etagig 50 x 50 x 50 | 1 | |
| 00004634 | 2810200 | Vitrinenschrank | 3-etagig 50 x 50 x 50 | 1 | |
| 00004635 | 2810200 | Vitrinenschrank | 2-etagig 50 x 75 x 75 | 1 | |
| 00004636 | 2810200 | Vitrinenschrank | 2-etagig 50 x 75 x 75 | 1 | |
| 00004637 | 2810200 | Vitrinenschrank | 2-etagig 50 x 75 x 75 | 1 | |
| 00004638 | 2810200 | Lautsprecher | Lautsprecher Rasma | 1 | 770619 |

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 00004639 | 2810200 | Lautsprecher | Lautsprecher Rasma | 1 | 750613 |
| 00004640 | 2810200 | Lautsprecher | Lautsprecher Rasma | 1 | 770621 |
| 00004641 | 2810200 | Lautsprecher | Lautsprecher Rasma | 1 | 750642 |
| 00004642 | 2810200 | sonstige Audio- und Phono -Technik | Flightcase für CD, Kassette | 1 | Funkmikrofon |
| 00004648 | 2810200 | Standaschenbecher | | 1 | |
| 00004649 | 2810200 | Standaschenbecher | | 1 | |
| 00004650 | 2810200 | Bühne | Bühne | 1 | |
| 00004651 | 2810200 | Bühnenüberdachung | Bühnenüberdachung | 1 | |
| 00004652 | 2810200 | Stuhlkarre | Stuhlkarre | 1 | |
| 00004653 | 2810200 | Bierzeltganitur | Bierzeltgarnitur / 2 Bänke, 1 Tisch | 1 | |
| 00004654 | 2810200 | Bierzeltgarnitur | Bierzeltgarnitur / 2 Bänke, 1 Tisch | 1 | |
| 00004655 | 2810200 | Bierzeltgarnitur | Bierzeltgarnitur / 2 Bänke, 1 Tisch | 1 | |
| 00004656 | 2810200 | Bierzeltgarnitur | Bierzeltgarnitur / 2 Bänke, 1 Tisch | 1 | |
| 00004657 | 2810200 | Bierzeltgarnitur | Bierzeltgarnitur / 2 Bänke, 1 Tisch | 1 | |
| 00004658 | 2810200 | Bierzeltgarnitur | Bierzeltgarnitur / 2 Bänke, 1 Tisch | 1 | |
| 00004659 | 2810200 | Bierzeltgarnitur | Bierzeltgarnitur / 2 Bänke, 1 Tisch | 1 | |
| 00004660 | 2810200 | Bierzeltgarnitur | Bierzeltgarnitur / 2 Bänke, 1 Tisch | 1 | |
| 00004661 | 2810200 | Bierzeltgarnitur | Bierzeltgarnitur / 2 Bänke, 1 Tisch | 1 | |
| 00004662 | 2810200 | Bierzeltgarnitur | Bierzeltgarnitur / 2 Bänke, 1 Tisch | 1 | |
| 00004663 | 2810200 | Bierzeltgarnitur | Bierzeltgarnitur / 2 Bänke, 1 Tisch | 1 | |
| 00004664 | 2810200 | Bierzeltgarnitur | Bierzeltgarnitur / 2 Bänke, 1 Tisch | 1 | |
| 00004665 | 2810200 | Bierzeltgarnitur | Bierzeltgarnitur / 2 Bänke, 1 Tisch | 1 | |
| 00004666 | 2810200 | Bierzeltgarnitur | Bierzeltgarnitur / 2 Bänke, 1 Tisch | 1 | |
| 00004667 | 2810200 | Bierzeltgarnitur | Bierzeltgarnitur / 2 Bänke, 1 Tisch | 1 | |
| 00004668 | 2810200 | Bierzeltgarnitur | Festzeltgarnitur / 2 Bänke, 1 Tisch | 1 | |
| 00004669 | 2810200 | Bierzeltgarnitur | Festzeltgarnitur / 2 Bänke, 1 Tisch | 1 | |
| 00004670 | 2810200 | Bierzeltgarnitur | Festzeltgarnitur / 2 Bänke, 1 Tisch | 1 | |
| 00004671 | 2810200 | Bierzeltgarnitur | Festzeltgarnitur / 2 Bänke, 1 Tisch | 1 | |
| 00004672 | 2810200 | Bierzeltgarnitur | Festzeltgarnitur / 2 Bänke, 1 Tisch | 1 | |
| 00004673 | 2810200 | Bierzeltgarnitur | Festzeltgarnitur / 2 Bänke, 1 Tisch | 1 | |
| 00004674 | 2810200 | Bierzeltgarnitur | Festzeltgarnitur / 2 Bänke, 1 Tisch | 1 | |
| 00004675 | 2810200 | Bierzeltgarnitur | Festzeltgarnitur / 2 Bänke, 1 Tisch | 1 | |
| 00004676 | 2810200 | Bierzeltgarnitur | Festzeltgarnitur / 2 Bänke, 1 Tisch | 1 | |
| 00004677 | 2810200 | Bierzeltgarnitur | Festzeltgarnitur / 2 Bänke, 1 Tisch | 1 | |
| 00004678 | 2810200 | sonstige Kunstobjekte | Sockel 20x60x60 | 1 | |
| 00004679 | 2810200 | sonstige Kunstobjekte | Sockel 20x60x60 | 1 | |

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 00004680 | 2810200 | sonstige Kunstobjekte | Sockel 95x50x50 | 1 | |
| 00004681 | 2810200 | sonstige Kunstobjekte | Sockel 95x50x50 | 1 | |
| 00004682 | 2810200 | sonstige Kunstobjekte | Sockel 95x50x50 | 1 | |
| 00004683 | 2810200 | sonstige Kunstobjekte | Sockel 95x50x50 | 1 | |
| 00004684 | 2810200 | sonstige Kunstobjekte | Sockel 95x50x50 | 1 | |
| 00004685 | 2810200 | sonstige Einrichtungsgegenstände | Sonnenschirm mit Schirmständer | 1 | |
| 00004686 | 2810200 | sonstige Einrichtungsgegenstände | Sonnenschirm mit Schirmständer | 1 | |
| 00004687 | 2810200 | Sitzauflagen | je 2 | 1 | |
| 00004688 | 2810200 | Sitzauflagen | je 2 | 1 | |
| 00004689 | 2810200 | Sitzauflagen | je 2 | 1 | |
| 00004690 | 2810200 | Sitzauflagen | je 2 | 1 | |
| 00004691 | 2810200 | Sitzauflagen | je 2 | 1 | |
| 00004692 | 2810200 | Sitzauflagen | je 2 | 1 | |
| 00004693 | 2810200 | Sitzauflagen | je 2 | 1 | |
| 00004694 | 2810200 | Sitzauflagen | je 2 | 1 | |
| 00004695 | 2810200 | Sitzauflagen | je 2 | 1 | |
| 00004696 | 2810200 | Sitzauflagen | je 2 | 1 | |
| 00004697 | 2810200 | Sitzauflagen | je 2 | 1 | |
| 00004698 | 2810200 | Sitzauflagen | je 2 | 1 | |
| 00004699 | 2810200 | Sitzauflagen | je 2 | 1 | |
| 00004700 | 2810200 | Sitzauflagen | je 2 | 1 | |
| 00004701 | 2810200 | Sitzauflagen | je 2 | 1 | |
| 00004702 | 2810200 | Sitzauflagen | je 2 | 1 | |
| 00004703 | 2810200 | Sitzauflagen | je 2 | 1 | |
| 00004704 | 2810200 | Sitzauflagen | je 2 | 1 | |
| 00004705 | 2810200 | Sitzauflagen | je 2 | 1 | |
| 00004706 | 2810200 | Anlagegut - Festwertverfahren ( 50 % ) | Wechselrahmen A0 84,1x118,9 | 5 | |
| 00004707 | 2810200 | Werkbank | | 1 | |
| 00004708 | 2810200 | sonstige Schränke | | 1 | |
| 00004709 | 2810200 | Rasenmäher | | 1 | |
| 00004710 | 2810200 | Heckenschere | | 1 | |
| 00004711 | 2810200 | sonstige Kunstobjekte | Sockel 95x40x40 | 1 | |
| 00004712 | 2810200 | sonstige Kunstobjekte | Sockel 95x40x40 | 1 | |
| 00004713 | 2810200 | sonstige Kunstobjekte | Sockel 95x40x40 | 1 | |
| 00004714 | 2810200 | sonstige Kunstobjekte | Sockel 95x40x40 | 1 | |
| 00004715 | 2810200 | sonstige Kunstobjekte | Sockel 95x40x40 | 1 | |

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 00004716 | 2810200 | sonstige Kunstobjekte | Sockel 95x40x40 | 1 | |
| 00004717 | 2810200 | sonstige Kunstobjekte | Sockel 95x40x40 | 1 | |
| 00004718 | 2810200 | sonstige Kunstobjekte | Sockel 95x40x40 | 1 | |
| 00004719 | 2810200 | sonstige Kunstobjekte | Sockel 95x40x40 | 1 | |
| 00004720 | 2810200 | sonstige Kunstobjekte | Sockel 95x40x40 | 1 | |
| 00004721 | 2810200 | sonstige Kunstobjekte | Sockel 95x40x40 | 1 | |
| 00004722 | 2810200 | sonstige Kunstobjekte | Sockel 95x40x40 | 1 | |
| 00004723 | 2810200 | sonstige Kunstobjekte | Sockel 95x40x40 | 1 | |
| 00004724 | 2810200 | sonstige Kunstobjekte | Sockel 95x40x40 | 1 | |
| 00004725 | 2810200 | sonstige Kunstobjekte | Sockel 95x40x40 | 1 | |
| 00004726 | 2810200 | sonstige Kunstobjekte | Sockel 95x40x40 | 1 | |
| 00004728 | 2810200 | sonstige Kunstobjekte | Sockel 95x40x40 | 1 | |
| 00004729 | 2810200 | sonstige Kunstobjekte | Sockel 95x40x40 | 1 | |
| 00004730 | 2810200 | sonstige Kunstobjekte | Sockel 110x40x40 | 1 | |
| 00004731 | 2810200 | sonstige Kunstobjekte | Sockel 110x40x40 | 1 | |
| 00004732 | 2810200 | sonstige Kunstobjekte | Sockel 110x40x40 | 1 | |
| 00004733 | 2810200 | sonstige Kunstobjekte | Sockel 110x40x40 | 1 | |
| 00004734 | 2810200 | sonstige Kunstobjekte | Sockel 110x40x40 | 1 | |
| 00004735 | 2810200 | sonstige Kunstobjekte | Sockel 110x40x40 | 1 | |
| 00004736 | 2810200 | sonstige Kunstobjekte | Sockel 110x40x40 | 1 | |
| 00004737 | 2810200 | sonstige Kunstobjekte | Sockel 110x40x40 | 1 | |
| 00004738 | 2810200 | sonstige Kunstobjekte | Sockel 110x40x40 | 1 | |
| 00004739 | 2810200 | sonstige Kunstobjekte | Sockel 110x40x40 | 1 | |
| 00004740 | 2810200 | sonstige Kunstobjekte | Sockel 110x40x40 | 1 | |
| 00004741 | 2810200 | sonstige Kunstobjekte | Sockel 110x40x40 | 1 | |
| 00004742 | 2810200 | sonstige Kunstobjekte | Sockel 110x40x40 | 1 | |
| 00004743 | 2810200 | sonstige Kunstobjekte | Sockel 110x40x40 | 1 | |
| 00004745 | 2810200 | sonstige Kunstobjekte | Sockel 110x40x40 | 1 | |
| 00004746 | 2810200 | sonstige Kunstobjekte | Sockel 110x40x40 | 1 | |
| 00004747 | 2810200 | sonstige Kunstobjekte | Sockel 110x40x40 | 1 | |
| 00004748 | 2810200 | sonstige Kunstobjekte | Sockel 50x60x50 | 1 | |
| 00004749 | 2810200 | sonstige Kunstobjekte | Sockel 50x60x50 | 1 | |
| 00004750 | 2810200 | sonstige Kunstobjekte | Sockel 50x60x50 | 1 | |
| 00004751 | 2810200 | sonstige Kunstobjekte | Sockel 50x60x50 | 1 | |
| 00004752 | 2810200 | sonstige Kunstobjekte | Sockel 20x50x50 | 1 | |
| 00004753 | 2810200 | sonstige Kunstobjekte | Sockel 20x50x50 | 1 | |

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 00004754 | 2810200 | sonstige Kunstobjekte | Sockel 30x50x50 | 1 | |
| 00004755 | 2810200 | sonstige Kunstobjekte | Sockel 50x80x80 | 1 | |
| 00004756 | 2810200 | sonstige Kunstobjekte | Sockel 40x80x80 | 1 | |
| 00004757 | 2810200 | Bilderrahmen | Galerie-Wechselrahmen 70 x 100 | 50 | |
| 00004758 | 2810200 | ISDN-Multiprotokoll-Router | | 1 | |
| 00004760 | 2810200 | Mutifunktionsgerät Drucker+Scanner+Kopierer | brother | 1 | MFC-5460CN |
| 00004761 | 2810200 | Scheinwerfer | mit Stativ und Zubehöhr | 1 | TEC CURVA 1200 |
| 00004762 | 2810200 | Scheinwerfer | mit Stativ und Zubehöhr | 1 | TEC CURVA 1200 |
| 00004763 | 2810200 | Bürodrehstuhl | | 1 | |
| 00004764 | 2810200 | Bühnenrückwand | | 1 | |
| 00004766 | 2810300 | Vorhänge | gesamt 53 m | 1 | |
| 00004767 | 2810200 | Erco- Leuchten | | 7 | |
| 00004768 | 2810200 | Sonnenschutzfolie | | 1 | |
| 00064536 | 2810200 | Beamer (BgA) | BENQ MX 66 xx 0P | 1 | m. Fernbedienung, div.Kabel |
| 00064537 | 2810200 | Notebook | LENOVO Thinkpad E520 | 1 | |
| 00064538 | 2810200 | Blu-ray Player | Samsung BD -D5100 | 1 | |
| 00064612 | 2810200 | Bildwand -stationär | Cineroll Electric | 1 | B 2400 mm, H 1800 mm, inkl. Wandhalterung |
| 00064614 | 2810200 | Beamer inkl. Fernbedienung u. Zubehöhr | BENQ MX 66 xx 0P | 1 | |
| 00064615 | 2810200 | Thinkpad E520 15,6 "" m. LED | LENOVO | 1 | inkl. DVD-Brenner,Intel Grafik,WLAN, Win 7 home |
| 00064616 | 2810200 | BLU-ray -Player | Samsung BD-D5100 | 1 | |
| 00064629 | 2810200 | Aktenvernichter | P-58Cs | 1 | |
| 00064671 | 2810200 | Luftbefeuchter | B 200eco | 1 | |
| 00064672 | 2810200 | Luftbefeuchter | B 200eco | 1 | |
| 00064722 | 2810200 | Software Office 2010 | Office 2010 Home & Student | 1 | Word, Excel, Powerpoint, OneNotes |
| 00064724 | 2810200 | fahrbare Bildwand | Bildwandfläche Cinestativ BlankoraF Typ D | 1 | |
| 00064727 | 2810200 | Gardine/Vorhänge | Vorhänge für Gartensalon | 1 | Dekostoff"" Royal"" |
| 00064728 | 2810200 | sonstige Gebrauchsgegenstände Stilgarnituren | weiße Stilgarnituren für Fenster | 1 | Modell""Vion"" d=20mm |
| 00064729 | 2810200 | sonstige Gebrauchsgegenstände Stilgarnituren | weiße Stilgarnituren für Fenster | 1 | Modell""Vion"" d=20mm |
| 00064730 | 2810200 | sonstige Gebrauchsgegenstände Stilgarnituren | weiße Stilgarnituren für Fenster | 1 | Modell""Vion"" d=20mm |

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 00064731 | 2810200 | sonstige Gebrauchsgegenstände Tischdecke | Tischdecke | 1 | Dekostoff""Royal"" |
| 00065114 | 2810200 | Mischpult | Powermixer PMX 400S | 1 | |
| 00065115 | 2810200 | Lautsprecherbox mit Ständer | | 1 | |
| 00065116 | 2810200 | Lautsprecherbox mit Ständer | | 1 | |
| 00065117 | 2810200 | Geräterack | | 1 | |
| 00065118 | 2810200 | DVD-Player | | 1 | |
| 00065119 | 2810200 | CD+USB Spieler | | 1 | |
| 00065122 | 2810200 | Funkmikrofon | | 1 | |
| 00065123 | 2810200 | Sprechermikrofon | | 1 | |
| 00065124 | 2810200 | Sprechermikrofon | | 1 | |
| 00065125 | 2810200 | Tischmikrofon | | 1 | |
| 00065126 | 2810200 | Tischmikrofon | | 1 | |
| 00065127 | 2810200 | Bodenstativmikrofon | | 1 | |
| 00065150 | 2810200 | Museumshocker inkl. Transportwagen | | 20 | |
| 00065420 | 2810200 | smartControl- Hörstation inkl. Wandhalterung | | 1 | |
| 00065421 | 2810200 | Schiebetürenschrank | | 1 | |
| 00065422 | 2810200 | Sessel | Vancouver | 1 | |
| 00065423 | 2810200 | Sessel | Vancouver | 1 | |
| 00065424 | 2810200 | Sessel | Vancouver | 1 | |

ANLAGE 3 – Mietvertrag

# MIETVERTRAG

zwischen

der Landeshauptstadt Schwerin

vertreten durch das

Zentrale Gebäudemanagement Schwerin, Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Schwerin, Friesenstraße 29, 19059 Schwerin

- nachfolgend Vermieter ( ZGM ) genannt

und

.....

- nachfolgend Mieter genannt

ENTWURF

## Vorbemerkungen

Die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin hat mit Beschluss vom 11.03.2013 einen fördermittelunschädlichen Trägerwechsel des Schleswig- Holstein- Hauses zum 01.01.2014 beschlossen. Der Trägerwechsel ist mit dem Ziel verbunden, den Zuschussbedarf für die Landeshauptstadt Schwerin insgesamt auf max. 100.000 € zu reduzieren. Diesem Ziel dient der Betreibervertrag vom ..... und der nachfolgende Mietvertrag.

## § 1 Mietgegenstand

1.1. Das ZGM übergibt dem Mieter ..... im „Schleswig- Holstein- Haus“ anteilig im Gebäude Puschkinstraße 12 und anteilig im Gebäude Schliemannstraße 2, 19055 Schwerin Flächenanteile.

1.2. Über Lage und Größe des Mietgegenstandes besteht Einigkeit zwischen den Vertragspartnern. Sie sind in der anliegenden Tabelle gekennzeichnet, die Bestandteil des Vertrages und als Anlage 1 beigefügt ist.

1.3. Die Mietfläche beträgt 1.286 m².

## § 2 Mietzweck

2.1. Dem Mieter werden die Räumlichkeiten zur Nutzung gemäß Betreibervertrag vom ..... überlassen.

2.2. Das ZGM übernimmt keinerlei Konkurrenzschutz.

## § 3 Mietdauer

3.1. Das Mietverhältnis beginnt am 01.01.2014.

3.2. Das Mietverhältnis verläuft unbefristet und kann gemäß Betreibervertrag vom ..... ohne Angaben von Gründen mit einer Frist von einem Jahr jeweils zum Jahresende, frühestens jedoch zum 01.01.2019 gekündigt werden.

3.3. Die Kündigung bedarf der Schriftform und hat mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen.

## § 4 Mietpreis

4.1. Der Mieter zahlt dem Vermieter jährlich eine Nettokaltmiete in Höhe von

1.286 m² x 4,20 € / m² x 12 Monate = 64.814,40 € / Jahr ( entspricht 5.401,20 € / Monat )

und eine Betriebskostenpauschale in Höhe von

- noch nicht berechnet -

4.2. Nach einem Jahr Laufzeit prüfen die Vertragsparteien auf der Grundlage des Verbrauches die tatsächlich entstandenen Betriebskosten und korrigieren die Vorauszahlungssumme.

4.3. Die Betriebskosten werden errechnet gemäß Aufstellung der Betriebskostenverordnung, die als Anlage 2 beigefügt ist. Wenn die Betriebskosten nach der Frist gemäß Pkt. 4.2 angepasst werden müssen, neu entstehen oder im Rahmen einer ordnungsgemäßen Verwaltung nachträglich anfallen, ist das ZGM berechtigt, die Vorauszahlungen anzupassen oder neu anzufordern oder eine Mehrbelastung vom Tage ihrer Entstehung an umzulegen. Das ZGM ist verpflichtet, die erforderliche Höhe nachzuweisen.

4.4. Die Vertragspartner vereinbaren eine Indexmiete gemäß Betreibervertrag vom .....

## § 5 Aufrechnungserklärung

5.1. Die Vertragspartner verständigen sich auf eine Aufrechnung der gegenseitigen Forderungen aus den Vorbemerkungen und § 4 dahingehend, dass der jährlich im Voraus zu entrichtende Mietzins gegenüber der jährlich im Voraus zu gewährenden Zuwendung jeweils aufgerechnet wird. Dementsprechend reduziert sich der tatsächlich aus der Zuwendung zu zahlende Betrag entsprechend der jährlichen Gegenrechnung.

## § 6 Zahlung

6.1. Das Mietentgelt einschließlich der Betriebskostenvorauszahlungen ist zum 31.03. des jeweiligen Jahres an das ZGM auf das Konto bei der Sparkasse Mecklenburg – Schwerin
Konto Nr. : 300 054 572
BLZ : 14 052 000
zu zahlen.

6.2. Sofern die Zahlungen nicht über Abbuchungsermächtigung erfolgen, ist für die Rechtzeitigkeit der Zahlung nicht die Absendung, sondern die Ankunft, bei Überweisung nicht der Überweisungsauftrag, sondern die Gutschrift auf dem Konto des ZGM maßgebend.

6.3. Bei Zahlungsverzug des Nutzers kann das ZGM € 7,- pauschale Mahnkosten je Mahnung verlangen. Der Nutzer schuldet Verzugszinsen in Höhe von jährlich 8 v. H. über dem Basiszinssatz entsprechend § 247 BGB, mindestens jedoch in Höhe von jährlich 10 v. H. aus dem jeweiligen rückständigen Betrag.

ENTWURF

## § 7 Nutzung und Untervermietung

7.1. Der Mieter verpflichtet sich, die Räume nur zu dem in § 2 vereinbarten Mietzweck zu nutzen. Jede Änderung ist mit dem ZGM abzustimmen und bedarf der schriftlichen Zustimmung.

7.2. Eine Gebrauchsüberlassung der genutzten Räume – ganz oder teilweise – an Dritte ist im Zusammenhang mit der gastronomischen Versorgung der Besucher von Veranstaltungen gestattet. Der Vermieter ist in diesem Fall von etwaigen Ansprüchen eines Dritten vom Mieter freizuhalten.

## § 8 Beschaffenheit und Übergabe der Mieträume

8.1. Der Mieter übernimmt die Räume im vorhandenen Zustand und erkennt diesen, soweit dort nichts anderes vereinbart wird, als vertragsgemäß an. Das ZGM leistet keine Gewähr dafür, dass die genutzten Räume den technischen Anforderungen der beabsichtigten Nutzung sowie den gesetzlichen und behördlichen Vorschriften entsprechen.

8.2. Das ZGM haftet nicht für Sachmängel der Mieträume. Es übernimmt insbesondere keine Garantie dafür, dass sich die Räume für den vorgesehenen Zweck eignen.

## § 9 Elektrizität und Wasser

9.1. Die vorhandenen Leitungsnetze für Elektrizität und Wasser dürfen vom Mieter nur in dem Umfange in Anspruch genommen werden, dass keine Überlastung eintritt. Einen Mehrbedarf kann der Mieter durch Erweiterung der Zuleitung auf eigene Kosten nach vorheriger schriftlicher Einwilligung durch das ZGM decken.

9.2. Bei Störungen oder Schäden an Versorgungsleitungen hat der Mieter für sofortige Abschaltung zu sorgen und ist verpflichtet, das ZGM oder seine Beauftragten sofort zu benachrichtigen.

9.3. Eine eigenmächtige Veränderung der Energieversorgung, insbesondere eine Abänderung der Spannung, berechtigt den Mieter nicht zu Ersatzansprüchen gegen das ZGM.

9.4. Wenn die Strom- oder Wasserversorgung oder die Entwässerung durch einen nicht vom ZGM zu vertretenden Umstand unterbrochen werden, oder wenn Überschwemmungen oder sonstige plötzliche schädigende oder nicht vom Vermieter zu vertretende Ereignisse eintreten, hat der Mieter kein Minderungsrecht und keine Ersatzansprüche gegen das ZGM. Im Übrigen haftet das ZGM nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

## § 10 Ausbesserungen und bauliche Veränderungen durch den Vermieter

10.1. Das ZGM darf Ausbesserungen und bauliche Veränderungen, die zur Erhaltung des Hauses oder der Räume oder zur Abwendung drohender Gefahren oder zur Beseitigung von Schäden notwendig werden, auch ohne Zustimmung des Mieters vornehmen. Der Mieter hat die betroffenen Räume zugänglich zu halten. Die Ausführung darf von ihm nicht behindert oder verzögert werden.

10.2. Das ZGM hat die Arbeitsausführung so früh wie möglich anzukündigen und schonend durchführen zu lassen. Im Übrigen bleibt die gesetzliche Regelung des BGB unberührt.

10.3. Soweit der Mieter die Arbeiten dulden muss, kann er keinen Schadenersatz verlangen.

ENTWURF

## § 11 Bauliche Änderungen durch den Nutzer

11.1. Bauliche Änderungen zur Einrichtung des in § 2 genannten Betriebes durch den Mieter, insbesondere Um- und Einbauten, Installationen und dgl. dürfen nur mit schriftlicher Einwilligung des ZGM vorgenommen werden.

11.2. Erteilt das ZGM eine solche Einwilligung, so ist der Mieter für die Einholung der bauaufsichtlichen Genehmigungen verantwortlich und hat alle Kosten hierfür zu tragen, ebenso die des eigentlichen Umbaues. Die Beachtung aller bautechnischen und behördlichen Vorschriften für den Aus- bzw. Umbau obliegen dem Mieter.

11.3. Der Mieter haftet für alle Schäden, die im Zusammenhang mit den von ihm vorgenommenen Baumaßnahmen entstehen.

11.4. Hat der Mieter bauliche Veränderungen ohne die Zustimmung des ZGM vorgenommen, so kann das ZGM vom Mieter die Beseitigung und die Herstellung des ursprünglichen Zustandes verlangen.

## § 12 Verpflichtungen des Mieters

12.1. Der Mieter verpflichtet sich, die Räume, Einrichtungen und Anlagen schonend und pfleglich zu behandeln. Dieses gilt ebenso für die Neben- und Verkehrsflächen. Er hat für die ordnungsgemäße Reinigung der Räume und eine ausreichende Lüftung und Heizung der ihm überlassenen Räume zu sorgen.

12.2. Schäden am und im Haus und in den Räumen sind dem ZGM oder seinen Beauftragten unverzüglich anzuzeigen. Für durch verspätete Anzeige verursachte weitere Schäden haftet der Mieter.

12.3. Der Mieter haftet dem ZGM für Schäden, die durch Verletzung der ihm obliegenden Sorgfaltspflicht schuldhaft verursacht werden, insbesondere auch, wenn Versorgungs- und Abflussleitungen, Toiletten- und Heizungsanlage usw. unsachgemäß behandelt, die Räume unzureichend gelüftet, beheizt oder nicht ausreichend gegen Frost geschützt werden. Leitungsverstopfungen bis zum Hauptrohr hat der Mieter auf seine Kosten zu beseitigen.

12.4. Der Mieter haftet in gleicher Weise für Schäden, die durch seine Angehörigen, Mitglieder, Angestellten, Arbeiter, Besucher, Lieferanten, Handwerker usw. schuldhaft verursacht worden sind.

12.5. Der Mieter hat die sanitären Einrichtungen, Schlösser und ähnliche Einrichtungen in gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten.

12.6. Der Mieter hat Schäden, für die er einstehen muss, sofort zu beseitigen. Kommt er dieser Verpflichtung auch nach schriftlicher Mahnung innerhalb angemessener Frist nicht nach, so kann das ZGM die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Mieters vornehmen lassen. Bei Gefahr drohenden Schäden oder unbekanntem Aufenthalt des Mieters bedarf es der schriftlichen Mahnung und Fristsetzung nicht.

12.7. Der Mieter stellt das ZGM von allen Ansprüchen aus Schäden frei, die ihm, seinen Beauftragten und den Besuchern durch eine ungenügende Erfüllung der von ihm übernommenen Pflichten entstehen.

12.8. Instandhaltungen, die während der Mietdauer erforderlich werden, sind vom Mieter auf eigene Kosten fachgerecht ausführen zu lassen.

ENTWURF

## § 13 Betreten der Räume durch den Vermieter

13.1. Das ZGM oder seine Beauftragten können die Räume unter Einhaltung einer angemessenen Anmeldefrist während der Geschäftszeiten zur Prüfung ihres Zustandes oder aus anderen wichtigen Gründen betreten.

## § 14 Gebot der nachbarliche Rücksichtnahme

14.1. Der Mieter hat sicherzustellen, dass durch seine Tätigkeiten im Mietobjekt die Belange der Nachbarn und Anlieger nicht über ein zumutbares Maß hinaus beeinträchtigt werden. Der Mieter hat den Vermieter von diesbezüglichen Ansprüchen freizustellen.

## § 15 Beendigung des Mietverhältnisses

15.1. Bei Beendigung des Mietverhältnisses sind die Räume in gereinigtem, ordnungsgemäßem und gebrauchsfähigem Zustand nach Erfüllung aller Verpflichtungen aus diesem Vertrag an das ZGM zurückzugeben. Dem ZGM sind alle Schlüssel zu übergeben.

15.2. Bei Beendigung des Mietverhältnisses gehen sämtliche während der Mietzeit vorgenommene Einbauten und sonstige bauliche Veränderungen unter Verzicht auf Wiederherstellung des bei Vertragsbeginn übernommenen Zustandes, entschädigungslos in das Eigentum des Vermieters über.

## § 16 Haftung

16.1. Der Mieter verpflichtet sich, alle für die vertragsgerechte Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag erforderlichen Versicherungen abzuschließen.

16.2. Insbesondere wird der Mieter folgende Versicherungen abschließen :
- Haftpflichtversicherung
- Inhaltsversicherung , welche die Inhalte gegen die Gefahren Feuer, Einbruch und Wasserschäden abdeckt

16.3. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter auf Verlangen den Abschluss sowie den Fortbestand der Versicherungen nachzuweisen.

## § 17 Verkehrssicherungspflicht

17.1. Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand in ordnungsgemäßem und insbesondere verkehrssicherem Zustand zu halten. Wenn Schäden am Objekt festgestellt werden, hat der Mieter diese dem ZGM mitzuteilen.

## § 18 Öffentlich-rechtliche Konzessionen, Erlaubnisse und Gestattungen

18.1. Dem Mieter ist bekannt, dass der Mietvertrag solche Konzessionen, Erlaubnisse, Genehmigungen oder Gestattungen nicht ersetzt, die nach einschlägigen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen für bestimmte Vorhaben erforderlich sind, die mit dem Mietgegenstand im Zusammenhang stehen. Entsprechende Erlaubnisse, Genehmigungen usw. sind vom Mieter auf eigene Kosten bei der hierfür zuständigen Verwaltungsstelle einzuholen.

ENTWURF

## § 19 Weitere Vereinbarungen

19.1. Grundlage dieses Vertrages ist der Betreibervertrag zwischen der Landeshauptstadt Schwerin und dem Mieter vom .....

19.2. Außer den hier festgelegten Vertragsbestimmungen sind keine weiteren Vereinbarungen getroffen worden.

19.3. Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages gelten nur bei schriftlicher Vereinbarung.

## § 20 Ausfertigungen

20.1. Von dem Mietvertrag erhalten beide Vertragsparteien jeweils eine Ausfertigung.

## § 21 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dem Vertrag herzuleitenden Ansprüche ist Schwerin.

Schwerin, den

Im Auftrag

.....

Zentrales Gebäudemanagement
Eigenbetrieb der
Landeshauptstadt Schwerin

Schwerin, den

.....

Mieter

ENTWURF

Anlage 1 zum Mietvertrag für Träger des Schleswig- Holstein- Hauses

| Geschoss | Raum-Nr. | Nutzung | NGF in m² | Mieter<br>Freier Träger | Dritte Mieter |
|---|---|---|---|---|---|
| **Schleswig-Holstein-Haus Puschkinstraße 12** | | | | | |
| **Kellergeschoss** | | | | | |
| KG | 0.01 | Lager / Abstellraum | 29,62 | 29,62 | |
| KG | 0.02 | Lager / Abstellraum | 33,60 | 33,60 | |
| KG | 0.03 | Treppe | 8,38 | 8,38 | |
| **Erdgeschoss** | | | | | |
| EG | 1.01 | Foyer/Galerie | 58,67 | 58,67 | |
| EG | 1.02 | Bistro | 28,70 | 28,70 | |
| EG | 1.03 | Garderobe | 27,29 | 27,29 | |
| EG | 1.04 | WC-Vorraum | 6,90 | 6,90 | |
| EG | 1.05 | WC | 4,84 | 4,84 | |
| EG | 1.06 | WC | 4,94 | 4,94 | |
| EG | 1.07 | Ausstellung | 28,60 | 28,60 | |
| EG | 1.08 | Ausstellung | 52,77 | 52,77 | |
| EG | 1.09 | WC | 11,97 | 11,97 | |
| EG | 1.10 | WC | 12,10 | 12,10 | |
| EG | 1.11 | WC-Vorraum | 3,36 | 3,36 | |
| EG | 1.12 | WC-Vorraum | 5,44 | 5,44 | |
| EG | 1.13 | WC-Vorraum | 2,45 | 2,45 | |
| EG | 1.14 | WC | 3,15 | 3,15 | |
| EG | 1.15 | WC-Vorraum | 4,55 | 4,55 | |
| EG | 1.16 | Foyer | 36,56 | 36,56 | |
| EG | 1.17 | Vorträge | 68,86 | 68,86 | |
| EG | 1.18 | Ausstellung | 31,68 | 31,68 | |
| EG | 1.19 | Ausstellung | 31,46 | 31,46 | |
| EG | 1.20 | Ausstellung | 27,10 | 27,10 | |
| EG | 1.21 | Flur | 16,62 | 16,62 | |
| **Obergeschoss** | | | | | |
| OG | 2.01 | Büro | 21,20 | 21,20 | |
| OG | 2.02 | Flur | 15,62 | 15,62 | |
| OG | 2.02a | Treppe | 4,39 | 4,39 | |
| OG | 2.03 | WC-Vorraum | 7,06 | 7,06 | |
| OG | 2.04 | WC | 5,10 | 5,10 | |
| OG | 2.05 | WC | 5,24 | 5,24 | |
| OG | 2.06 | Büro | | | Künstlerbund e. V. |
| OG | 2.07 | Ausstellung | 42,92 | 42,92 | |
| OG | 2.08 | Ausstellung | 32,63 | 32,63 | |
| OG | 2.09 | Flur | 53,07 | 53,07 | |
| OG | 2.10 | WC | 3,38 | 3,38 | |
| OG | 2.11 | WC | 3,05 | 3,05 | |
| OG | 2.12 | Flur | 4,61 | 4,61 | |
| OG | 2.13 | Teeküche | 3,54 | 3,54 | |
| OG | 2.14 | Abstellraum | 1,20 | 1,20 | |
| OG | 2.15 | Treppenhaus | 6,97 | 6,97 | |
| OG | 2.16 | Büro | | | Stiftung Mecklenburg |
| OG | 2.17 | Büro | | | Stiftung Mecklenburg |
| OG | 2.18 | Büro | | | Stiftung Mecklenburg |
| OG | 2.19 | Flur | | | Stiftung Mecklenburg |
| OG | 2.20 | Büro | | | Stiftung Mecklenburg |
| OG | 2.21 | Büro | | | Stiftung Mecklenburg |
| OG | 2.22 | Büro | 22,20 | 22,20 | |
| OG | 2.23 | Ausstellung | 33,35 | 33,35 | |
| OG | 2.24 | Ausstellung | 53,32 | 53,32 | |
| **Dachgeschoss** | | | | | |
| DG | 3.01 | Boden, Lager | 56,00 | 56,00 | |
| DG | 3.02 | Boden, Abstellraum | 240,00 | 240,00 | |
| | | **Gesamt SHH :** | **1.301,51** | | |

| Geschoss | Raum-Nr. | Nutzung | NGF in m² | Mieter | Dritte Mieter |
|---|---|---|---|---|---|
| **Gebäude Schliemannstraße 2** | | | | | |
| **Kellergeschoss** | | | | | |
| KG | 0.01 | Treppe | 3,91 | 3,91 | |
| KG | 0.02 | Lager, Abstellraum | 8,08 | 8,08 | |
| KG | 0.03 | Lager, Abstellraum | 32,31 | 32,31 | |
| KG | 0.04 | Lager, Abstellraum | 18,45 | 18,45 | |
| **Erdgeschoss** | | | | | |
| EG | 1.01 | Treppenhaus | 10,51 | 10,51 | |
| EG | 1.02 | Laden | | | Buchladen J. Kanieser |
| EG | 1.03 | Laden | | | Buchladen J. Kanieser |
| EG | 1.04 | Laden | | | Buchladen J. Kanieser |
| EG | 1.05 | Abstellraum | | | Buchladen J. Kanieser |
| EG | 1.06 | WC | | | Buchladen J. Kanieser |
| EG | 1.07 | WC | | | Buchladen J. Kanieser |
| EG | 1.08 | Flur | | | Stiftung Mecklenburg |
| EG | 1.08a | Flur | | | Stiftung Mecklenburg |
| EG | 1.08b | Putzmittel | | | Stiftung Mecklenburg |
| EG | 1.09 | WC | | | Stiftung Mecklenburg |
| EG | 1.10 | WC | | | Stiftung Mecklenburg |
| EG | 1.11 | Flur | | | Stiftung Mecklenburg |
| EG | 1.11a | Flur | | | Stiftung Mecklenburg |
| EG | 1.12 | WC | | | Stiftung Mecklenburg |
| EG | 1.13 | WC | | | Stiftung Mecklenburg |
| EG | 1.14 | Küche | | | Stiftung Mecklenburg |
| EG | 1.15 | Hausanschluss | | | Stiftung Mecklenburg |
| EG | 1.16 | Durchfahrt | | | |
| EG | 1.17 | Büro | | | Stiftung Mecklenburg |
| EG | 1.18 | Büro | | | Stiftung Mecklenburg |
| EG | 1.19 | Büro | | | Stiftung Mecklenburg |
| EG | 1.20 | Flur | | | Stiftung Mecklenburg |
| EG | 1.21 | Abstellraum | | | Stiftung Mecklenburg |
| **Obergeschoss** | | | | | |
| OG | 2.01 | Treppenhaus | | | Stiftung Mecklenburg |
| OG | 2.02 | Büro | | | Stiftung Mecklenburg |
| OG | 2.03 | Büro | | | Stiftung Mecklenburg |
| OG | 2.04 | Kaffeeküche | | | Stiftung Mecklenburg |
| OG | 2.05 | Flur | | | Stiftung Mecklenburg |
| OG | 2.06 | WC | | | Stiftung Mecklenburg |
| OG | 2.07 | Flur | | | Stiftung Mecklenburg |
| OG | 2.08 | Flur | | | Stiftung Mecklenburg |
| OG | 2.09 | Abstellraum | | | Stiftung Mecklenburg |
| OG | 2.10 | WC | | | Stiftung Mecklenburg |
| OG | 2.11 | WC | | | Stiftung Mecklenburg |
| OG | 2.12 | Flur | | | Stiftung Mecklenburg |
| OG | 2.13 | Büro | | | Stiftung Mecklenburg |
| OG | 2.14 | Büro | | | Stiftung Mecklenburg |
| OG | 2.15 | Büro | | | Stiftung Mecklenburg |
| OG | 2.16 | Büro | | | Stiftung Mecklenburg |
| **Dachgeschoss** | | | | | |
| DG | 3.01 | Treppenhaus | 3,55 | 3,55 | |
| DG | 3.02 - 3.08 | Wohnung | | | Camille Keyser-Schoux |
| DG | 3.09 | Heizung | 27,74 | 27,74 | |
| DG | 3.10 | Abstellraum Boden 76,43 m² | | 0,00 | |
| DG | 3.11 | Abstellraum / Hausmeister | 20,80 | 20,80 | |
| DG | 3.12 | Flur | 6,19 | 6,19 | |
| | | **Gesamt Schliemannstr. 2 :** | **675,52** | | |
| | | **Gesamt SHH und Schliemannstraße 2 :** | **1.977,03** | **1.286,00** | |

Anlage 1 zum Mietvertrag für Träger des Schleswig- Holstein- Hauses

| Geschoss | Raum-Nr. | Nutzung | NGF in m² | **Mieter** | Dritte Mieter |
|---|---|---|---|---|---|

**Anlage 2 Aufstellung der Betriebskosten**

Betriebskosten im Sinne von § 1 sind:

**1. die laufenden öffentlichen Lasten des Grundstücks,**
hierzu gehört namentlich die Grundsteuer;

**2. die Kosten der Wasserversorgung,**
hierzu gehören die Kosten des Wasserverbrauchs, die Grundgebühren, die Kosten der Anmietung oder anderer Arten der Gebrauchsüberlassung von Wasserzählern sowie die Kosten ihrer Verwendung einschließlich der Kosten der Eichung sowie der Kosten der Berechnung und Aufteilung, die Kosten der Wartung von Wassermengenreglern, die Kosten des Betriebs einer hauseigenen Wasserversorgungsanlage und einer Wasseraufbereitungsanlage einschließlich der Aufbereitungsstoffe;

**3. die Kosten der Entwässerung,**
hierzu gehören die Gebühren für die Haus- und Grundstücksentwässerung, die Kosten des Betriebs einer entsprechenden nicht öffentlichen Anlage und die Kosten des Betriebs einer Entwässerungspumpe;

**4. die Kosten (Heizung)**
a) des Betriebs der zentralen Heizungsanlage einschließlich der Abgasanlage, hierzu gehören die Kosten der verbrauchten Brennstoffe und ihrer Lieferung, die Kosten des Betriebsstroms, die Kosten der Bedienung, Überwachung und Pflege der Anlage, der regelmäßigen Prüfung ihrer Betriebsbereitschaft und Betriebssicherheit einschließlich der Einstellung durch eine Fachkraft, der Reinigung der Anlage und des Betriebsraums, die Kosten der Messungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, die Kosten der Anmietung oder anderer Arten der Gebrauchsüberlassung einer Ausstattung zur Verbrauchserfassung sowie die Kosten der Verwendung einer Ausstattung zur Verbrauchserfassung einschließlich der Kosten der Eichung sowie der Kosten der Berechnung und Aufteilung
oder
b) des Betriebs der zentralen Brennstoffversorgungsanlage,
hierzu gehören die Kosten der verbrauchten Brennstoffe und ihrer Lieferung, die Kosten des Betriebsstroms und die Kosten der Überwachung sowie die Kosten der Reinigung der Anlage und des Betriebsraums
oder
c) der eigenständig gewerblichen Lieferung von Wärme, auch aus Anlagen im Sinne des Buchstabens a, hierzu gehören das Entgelt für die Wärmelieferung und die Kosten des Betriebs der zugehörigen Hausanlagen entsprechend Buchstabe a
oder
d) der Reinigung und Wartung von Etagenheizungen und Gaseinzelfeuerstätten,
hierzu gehören die Kosten der Beseitigung von Wasserablagerungen und Verbrennungsrückständen in der Anlage, die Kosten der regelmäßigen Prüfung der Betriebsbereitschaft und Betriebssicherheit und der damit zusammenhängenden Einstellung durch eine Fachkraft sowie die Kosten der Messungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz;

**5. die Kosten (Warmwasser)**
a) des Betriebs der zentralen Warmwasserversorgungsanlage,
hierzu gehören die Kosten der Wasserversorgung entsprechend Nummer 2, soweit sie nicht dort bereits berücksichtigt sind, und die Kosten der Wassererwärmung entsprechend Nummer 4 Buchstabe a
oder
b)
der eigenständig gewerblichen Lieferung von Warmwasser, auch aus Anlagen im Sinne des

Buchstabens a,
hierzu gehören das Entgelt für die Lieferung des Warmwassers und die Kosten des Betriebs der zugehörigen Hausanlagen entsprechend Nummer 4 Buchstabe a
oder
c) der Reinigung und Wartung von Warmwassergeräten,
hierzu gehören die Kosten der Beseitigung von Wasserablagerungen und Verbrennungsrückständen im Innern der Geräte sowie die Kosten der regelmäßigen Prüfung der Betriebsbereitschaft und Betriebssicherheit und der damit zusammenhängenden Einstellung durch eine Fachkraft;

**6. die Kosten verbundener Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen**
a) bei zentralen Heizungsanlagen entsprechend Nummer 4 Buchstabe a und entsprechend Nummer 2, soweit sie nicht dort bereits berücksichtigt sind,
oder
b) bei der eigenständig gewerblichen Lieferung von Wärme entsprechend Nummer 4 Buchstabe c und entsprechend Nummer 2, soweit sie nicht dort bereits berücksichtigt sind,
oder
c)bei verbundenen Etagenheizungen und Warmwasserversorgungsanlagen entsprechend Nummer 4 Buchstabe d und entsprechend Nummer 2, soweit sie nicht dort bereits berücksichtigt sind;

**7. die Kosten des Betriebs des Personen- oder Lastenaufzugs,**
hierzu gehören die Kosten des Betriebsstroms, die Kosten der Beaufsichtigung, der Bedienung, Überwachung und Pflege der Anlage, der regelmäßigen Prüfung ihrer Betriebsbereitschaft und Betriebssicherheit einschließlich der Einstellung durch eine Fachkraft sowie die Kosten der Reinigung der Anlage;

**8. die Kosten der Straßenreinigung und Müllbeseitigung,**
zu den Kosten der Straßenreinigung gehören die für die öffentliche Straßenreinigung zu entrichtenden Gebühren und die Kosten entsprechender nicht öffentlicher Maßnahmen; zu den Kosten der Müllbeseitigung gehören namentlich die für die Müllabfuhr zu entrichtenden Gebühren, die Kosten entsprechender nicht öffentlicher Maßnahmen, die Kosten des Betriebs von Müllkompressoren, Müllschluckern, Müllabsauganlagen sowie des Betriebs von Müllmengenerfassungsanlagen einschließlich der Kosten der Berechnung und Aufteilung;

**9. die Kosten der Gebäudereinigung und Ungezieferbekämpfung,**
zu den Kosten der Gebäudereinigung gehören die Kosten für die Säuberung der von den Bewohnern gemeinsam genutzten Gebäudeteile, wie Zugänge, Flure, Treppen, Keller, Bodenräume, Waschküchen, Fahrkorb des Aufzugs;

**10. die Kosten der Gartenpflege,**
hierzu gehören die Kosten der Pflege gärtnerisch angelegter Flächen einschließlich der Erneuerung von Pflanzen und Gehölzen, der Pflege von Spielplätzen einschließlich der Erneuerung von Sand und der Pflege von Plätzen, Zugängen und Zufahrten, die dem nicht öffentlichen Verkehr dienen;

**11. die Kosten der Beleuchtung,**
hierzu gehören die Kosten des Stroms für die Außenbeleuchtung und die Beleuchtung der von den Bewohnern gemeinsam genutzten Gebäudeteile, wie Zugänge, Flure, Treppen, Keller, Bodenräume, Waschküchen;

**12. die Kosten der Schornsteinreinigung,**
hierzu gehören die Kehrgebühren nach der maßgebenden Gebührenordnung, soweit sie nicht bereits als Kosten nach Nummer 4 Buchstabe a berücksichtigt sind;

**13. die Kosten der Sach- und Haftpflichtversicherung,**
hierzu gehören namentlich die Kosten der Versicherung des Gebäudes gegen Feuer-, Sturm-, Wasser- sowie sonstige Elementarschäden, der Glasversicherung, der Haftpflichtversicherung für das Gebäude, den Öltank und den Aufzug;

**14. die Kosten für den Hauswart,**
hierzu gehören die Vergütung, die Sozialbeiträge und alle geldwerten Leistungen, die der Eigentümer oder Erbbauberechtigte dem Hauswart für seine Arbeit gewährt, soweit diese nicht die Instandhaltung, Instandsetzung, Erneuerung, Schönheitsreparaturen oder die Hausverwaltung betrifft; soweit Arbeiten vom Hauswart ausgeführt werden, dürfen Kosten für Arbeitsleistungen nach den Nummern 2 bis 10 und 16 nicht angesetzt werden;

**15. die Kosten**
a) des Betriebs der Gemeinschafts-Antennenanlage,
hierzu gehören die Kosten des Betriebsstroms und die Kosten der regelmäßigen Prüfung ihrer Betriebsbereitschaft einschließlich der Einstellung durch eine Fachkraft oder das Nutzungsentgelt für eine nicht zu dem Gebäude gehörende Antennenanlage sowie die Gebühren, die nach dem Urheberrechtsgesetz für die Kabelweitersendung entstehen,
oder
b) des Betriebs der mit einem Breitbandkabelnetz verbundenen privaten Verteilanlage,
hierzu gehören die Kosten entsprechend Buchstabe a, ferner die laufenden monatlichen Grundgebühren für Breitbandkabelanschlüsse;

**16. die Kosten des Betriebs der Einrichtungen für die Wäschepflege,**
hierzu gehören die Kosten des Betriebsstroms, die Kosten der Überwachung, Pflege und Reinigung der Einrichtungen, der regelmäßigen Prüfung ihrer Betriebsbereitschaft und Betriebssicherheit sowie die Kosten der Wasserversorgung entsprechend Nummer 2, soweit sie nicht dort bereits berücksichtigt sind;

**17. sonstige Betriebskosten,**
hierzu gehören Betriebskosten im Sinne des § 1, die von den Nummern 1 bis 16 nicht erfasst sind.

ANLAGE 4 - FÖRDERUNG

LANDESHAUPTSTADT SCHWERIN

Landeshauptstadt Schwerin • Die Oberbürgermeisterin • Postfach 11 10 42 • 19010 Schwerin

**Die Oberbürgermeisterin**
Dezernat Wirtschaft und Bauen
Amt für Stadtentwicklung
Abteilung Stadtentwicklung und Stadtplanung

Hausanschrift: Am Packhof 2-6 • 19053 Schwerin
Zimmer: 4.064
Telefon: 0385 545-2656
Fax: 0385 545-2519
E-Mail: athiele@schwerin.de

| Ihre Nachricht vom/Ihre Zeichen | Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen | Datum | Ansprechpartner/in |
|---|---|---|---|
| | | 2013-05-13 | Andreas Thiele |

**Trägerwechsel „Kulturzentrum Schleswig-Holstein Haus"**

Das Gebäude des „Kulturzentrums Schleswig-Holstein Haus" wurde mit Städtebauförderungsmitteln von Bund, Land und Landeshauptstadt Schwerin erneuert. Das Objekt unterliegt noch der Zweckmittelbindungsfrist des Fördermittelgebers, d.h. es muss entsprechend dem Förderzweck „Kulturzentrum" genutzt werden.

Der beabsichtigte Trägerwechsel hat unter Wahrung des Förderzweckes keine Auswirkungen auf gewährte Städtebaufördermittel.

Andreas Thiele

**ANLAGE A 5**

SHH Produkt 28102

| Festangestellte Beschäftigte | | Brutto | Steuer AG | SV AG | SV- AG Gesa | ZMV-AG | Gesamt |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Stelle-Nr.: 468 | | 18.735,62 | | | 3.654,37 | 640,77 | 23.030,76 |
| *Gesamt* | | | | | | | *23.030,76* |
| | | | | | | | |
| geringfügig Beschäftigte | | | | | | | |
| NUR ZUR INFO | | 4.799,86 | 96,00 | 1.350,26 | 1.446,26 | | 7.692,38 |
| | | 4.799,86 | 96,00 | 1.350,26 | 1.446,26 | | 7.692,38 |
| | | 4.799,86 | 0,00 | 627,59 | 627,59 | | 6.055,04 |
| | | 4.799,86 | 96,00 | 1.350,26 | 1.446,26 | | 7.692,38 |
| | | 4.799,86 | 96,00 | 1.350,26 | 1.446,26 | | 7.692,38 |
| | | 4.799,86 | 96,00 | 1.350,26 | 1.446,26 | | 7.692,38 |
| | | 4.799,86 | 96,00 | 1.350,26 | 1.446,26 | | 7.692,38 |
| | | 4.799,86 | 96,00 | 1.350,26 | 1.446,26 | | 7.692,38 |
| | | 4.799,86 | 94,08 | 711,74 | 805,82 | 158,39 | 6.569,89 |
| | | 2.764,34 | 55,33 | 777,71 | 833,04 | | 4.430,42 |
| *Gesamt* | | *45.963,08* | | | *12.390,27* | *158,39* | *58.511,74* |

**Gesamt Produkt 28102** **81.542,50**

Stellenanteile unter 100 % bleiben außer Betracht.

ANLAGE S - PERSONAL

ANLAGE 5a - KOOPERATION BÜRGERAMT

# Kooperationsvereinbarung

Zwischen der

Landeshauptstadt Schwerin
Die Oberbürgermeisterin
Dez. III
Bürgeramt
vertreten durch Frau Jutta Geniffke
und der

Landeshauptstadt Schwerin
Die Oberbürgermeisterin
Dez. III
Kulturbüro
vertreten durch Frau Marita Schwabe

## 1. Gegenstand des Vertrages

1.1 Das Kulturbüro überlässt dem Bürgeramt Räume für standesamtliche Trauungen in folgenden kulturellen Einrichtungen:

- Speicher
- Sternwarte
- Konservatorium
- Schleswig Holstein Haus / Saal und Gartensalon

## 2. Art der Leistungen

2.1 Das Kulturbüro stellt dem Bürgeramt o. g. Räumlichkeiten für standesamtliche Trauungen zur Verfügung.
Das Bürgeramt wird die Räumlichkeiten ausschließlich für den vorgegebenen Vereinbarungszweck nutzen.

Das Bürgeramt verpflichtet sich, die genutzten Räume und Einrichtungen des Kulturbüros pfleglich zu behandeln.
Es händigt den Eheschließenden rechtzeitig vor der Trauung ein vom Standesamt der Landeshauptstadt Schwerin herausgegebenes Merkblatt aus, welches Hinweise für das ordnungsgemäße Verhalten im Objekt enthält.

Das Kulturbüro stattet in Abstimmung mit dem Bürgeramt die o. g. Räume angemessen aus (außer Blumen, Kerzen, Kerzenleuchter und Tontechnik).
Das Kulturbüro stellt sicher, dass die o. g. Räumlichkeiten zu den vereinbarten Terminen in ordnungsgemäßem Zustand zur Verfügung stehen. Die Bestuhlung muss vorab bilateral zwischen dem Bürgeramt und der jeweiligen kulturellen Einrichtung abgesprochen werden.
Die Reinigung obliegt dem Auftragnehmer. Sie ist, sowie weitere anfallende Betriebskosten, mit dem Nutzungsentgelt abgegolten.

## 3. Leistungszeitraum

Die Nutzungsmöglichkeit der Räumlichkeiten für den vereinbarten Nutzungszweck erstreckt sich ab 01. Mai 2009 täglich von 10.00 Uhr bis 17.00 Uhr, nach vorheriger Vereinbarung und vorhandenen Kapazitäten.

## 4. Preise

**Trauungspauschalen:**

| | | |
|---|---|---|
| -Speicher: | 35 € | |
| -Sternwarte: | 35 € | |
| -Konservatorium: | 65 € | Nutzung des Flügels 10 € |
| Schleswig-Holstein-Haus: | | |
| Saal | 50 € | |
| Gartensalon | 40 € | |

Die Pauschale beinhaltet die Raummiete für den Zeitraum der Trauung, höchstens jedoch 2 Stunden.

Die Anmeldung und Abwicklung erfolgt stets über das Bürgeramt.
Die Abrechnung für die Trauungspauschalen erfolgt quartalsweise über Rechnungslegung durch das Kulturbüro an das Bürgeramt.

## 5. Haftung

Dem Bürgeramt werden die vereinbarten Räume in den jeweiligen Objekten sowie die Einrichtungsgegenstände und sonstiges Ausstattungsmaterial im ordnungsgemäßen Zustand überlassen. Sie gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn Mängel nicht unverzüglich dem Kulturbüro angezeigt werden.

Am Ende des Vereinbarungszeitraumes hat das Bürgeramt die Mieträume ordnungsgemäß zu übergeben. Schäden an Raum und Einrichtungsgegenständen sind dem Kulturbüro unverzüglich anzuzeigen.

Das Bürgeramt haftet gegenüber dem Kulturbüro für Schäden, die durch den vereinbarten Gebrauch selbst oder durch Dritte entstehen, es sei denn, dass nachgewiesen werden kann, dass das Bürgeramt kein Verschulden trifft.

Das Kulturbüro übernimmt keine Haftung für den Verlust und die Beschädigung von Sachen, die das Bürgeramt oder die Personen, die sich im Rahmen des Mietverhältnisses in den überlassenen Räumen aufhalten. Das Bürgeramt stellt insoweit das Kulturbüro von allen Haftungsansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Raumnutzung von ihm, seinen Beauftragten oder von Dritten gegen dem Kulturbüro geltend gemacht werden.

Eine Untervermietung ist ausgeschlossen. Insbesondere verpflichtet sich das Bürgeramt dafür zu sorgen, dass unbefugte Dritte zu den vereinbarten Trauungszeiten nicht den überlassenen Raum betreten.

**6. Kündigung**

Das Kulturbüro kann die Kooperationsvereinbarung aus wichtigem Grunde fristlos kündigen.
Als wichtiger Grund gilt insbesondere die Täuschung des Kulturbüros über den Charakter der Veranstaltung oder den beteiligten Personenkreis.
Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

**7. Sonstiges**

Änderungen dieser Kooperationsvereinbarung sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform.
Falls eine Bestimmung diese Vereinbarung unwirksam ist, wird dadurch die Geltung des Kooperationsvertrages im übrigen nicht berührt. Die Vereinbarungsparteien haben eine der unwirksamen Bestimmungen dem Sinn und der wirtschaftlichen Bedeutung nach möglichst nahe kommende andere Bestimmungen zu vereinbaren.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Schwerin.

Diese Kooperationsvereinbarung tritt am 01. Mai 2009 in Kraft.

Schwerin, den 12.6.09

Für das Bürgeramt

Jutta Geniffke

Schwerin, den 30.04.2009

Für das Kulturbüro

Marita Schwabe

Marita Schwabe

- E -

## Ergänzung zur Kooperationsvereinbarung vom 30.04.2009

## - speziell Überlassung des Gartensalons und des Gartens für Eheschließungen im Schleswig-Holstein-Haus -

**zu 3. Leistungszeitraum**

Die Nutzung des Gartensalons einschließlich des Gartens ist dem Mieter in der Zeit vom 01.04. bis zum 31.10. freitags und samstags von 10.00 Uhr bis 17.00 Uhr gestattet.

Eheschließungen an anderen Tagen sind eine angemessene Zeit im Voraus zwischen den Vertragsparteien abzustimmen.

Die Terminvergabe erfolgt selbständig durch das Standesamt. Das Standesamt verpflichtet sich, die vereinbarten Termine dem Schleswig-Holstein-Haus zu übermitteln. Folgende Angaben sind dafür nötig: Namen der Brautleute und Anzahl der Gäste.

Das Standesamt verpflichtet sich, die Interessen des Hauses an das Brautpaar zu übermitteln. Der laufende Ausstellungsbetrieb und der damit verbundene Besucherverkehr im Foyer sollen weitgehend ungestört bleiben.

**zu 4. Mietpreis**

**Trauungspauschale**

| | |
|---|---|
| Gartensalon: | 100,00 € |
| Garten: | 200,00 € |

Die Pauschale beinhaltet die Raummiete für den Zeitraum der Eheschließung. Mit dem Mietpreis sind die Möblierung des Gartensalons, die Betriebskosten und die Kosten für die Reinigung abgegolten. Der Gartensalon wird grundsätzlich mit dem Trautisch, 40 Stühlen, einem roten Teppich, dem Klavier und der Tischdekoration ausgestattet. Ein Umbau zwischen den Trauungen ist ausgeschlossen. Der Vermieter sorgt für die Möglichkeit eines Sektempfanges nach der Eheschließung.

Die Zusatzausstattung für Eheschließungen unter freiem Himmel wird vom Mieter bereitgestellt. Das Kulturbüro kann eine Ruhestörung durch den benachbarten Garten des Konservatoriums nicht ausschließen. Die Kassen- und Aufsichtskraft übernimmt die Sensibilisierung und Information der Ausstellungsbesucher. Für die Hochzeitsgesellschaften wird auf Honorarbasis ein Begleitservice vom Vermieter gestellt. Trauungen im Saal können mit maximal 70 Gästen (außer freitags und samstags) für 150,00 €/Stunde durchgeführt werden.

Die Abrechnung der Trauungspauschale erfolgt quartalsweise über die Rechnungslegung durch das Kulturbüro an das Amt für Bürgerservice.

**Ausnahmen:**

Im Juni, Juli und August steht der Garten dem Schleswig-Holstein-Haus am 2. Wochenende des Monats für eigene Veranstaltungen zur Verfügung.

Diese Ergänzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Schwerin, den

Für den Vermieter

Kulturbüro

Für den Mieter

Amt für Bürgerservice 24.1.2013

Landeshauptstadt Schwerin
Die Oberbürgermeisterin
Amt für Bürgerservice
Am Packhof 2-6
PF 11 10 43
19010 Schwerin

Kr.
24.1.13

ANLAGE 5B - VERTRAG

STIFTUNG

# Kooperationsrahmenvertrag

zwischen der Landeshauptstadt Schwerin,
Am Packhof 2- 6,
19053 Schwerin
vertreten durch die Oberbürgermeisterin und Kulturdezernentin, Frau Angelika Gramkow, nachfolgend Stadt genannt

und der Stiftung Mecklenburg,
Schliemannstraße 2,
19055 Schwerin
vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden der Stiftung Mecklenburg nachfolgend Stiftung genannt

wird folgender Rahmenvertrag für eine gemeinsame Kooperation vereinbart:

## Präambel

Die Stiftung Mecklenburg hat auf Basis der Bewerbung der Landeshauptstadt Schwerin mit dem 1. Februar 2009 ihren Sitz in Schwerin genommen. Die Stadt hat ein erhebliches öffentliches Interesse an einer nachhaltigen Arbeit der Stiftung in der Landeshauptstadt Schwerin. Aus diesem Grunde stellt die Stadt der Stiftung Räumlichkeiten zu günstigen, nachfolgend näher beschriebenen Konditionen zur Verfügung. Stadt und Stiftung beabsichtigen, im Bereich der Stadt- und Landesgeschichte, der Kultur und der Kunst im Landesteil Mecklenburg langfristig zu kooperieren.

## § 1 – Mietverhältnis

(1) Die Stiftung mietet von der Stadt Räumlichkeiten im Gebäude Schliemannstraße 2, Erdgeschoss, 19055 Schwerin und Räumlichkeiten im 1. Obergeschoss der Schliemannstr. 2 und dem Seitentrakt der Puschkinstr. 12 zur Nutzung für Ausstellungs- und Bürozwecke.

(2) Das Nähere ergibt sich aus einem Nutzungsvertrag zwischen dem Zentralen Gebäudemanagement, Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Schwerin, und der Stiftung.

(3) Die Stiftung finanziert bauliche Veränderungen zur Herstellung der Barrierefreiheit in den von ihr angemieteten Räumen und den Rückbau von Einbauten im Flurbereich der Schliemannstr. 2. Dasselbe gilt für Einbauten von Ausstellungsbezogener Elektronik.

(4) Im Umfang der Investitionen wird der Stiftung eine Abmietung eingeräumt.

(5) Die Stadt finanziert notwendige Investitionen wie den Einbau einer Alarm- und Brandmeldeanlage; wenn notwendig, die nutzerneutrale Elektrik und die malermäßige Instandsetzung.

## § 2 – Weitere Nutzung von Räumlichkeiten

(1) Die Stiftung erhält im Rahmen des zeitlich Möglichen Gelegenheit, weitere Veranstaltungsräume des Schleswig-Holstein-Hauses für ein übliches Entgelt zu mieten.

(2) Soweit die Stadt für Nutzer dieser Räume auf Grund eines öffentlichen Interesses Vergünstigungen einräumt, sind diese Vergünstigungen nach

Maßgabe der aktuellen Entgelt- und Benutzungsordnung für die Überlassung von Räumen des Kulturbüros auch der Stiftung zu gewähren.

§ 3 – Gemeinsame Projekte

(1) Stadt und Stiftung beabsichtigen, gemeinsame Projekte in der Landeshauptstadt zu stadt- oder landesgeschichtlichen Themen durchzuführen.
(2) An diesen gemeinsamen Projekten werden sich beide Parteien personell, finanziell und organisatorisch nach Maßgabe der verfügbaren Mittel beteiligen.
(3) Das Nähere (Inhalt, zeitlicher, finanzieller und personeller Umfang, Aufteilung der Einnahmen) wird jeweils bis spätestens zum 30. September vor dem geplanten Projektjahr zwischen Landeshauptstadt und Stiftung vereinbart.

§ 4 – Haftung

(1) Das Haftungsverhältnis für das Mietverhältnis in § 1 wird in dem Nutzungsvertrag zwischen dem Zentralen Gebäudemanagement und der Stiftung geregelt.
(2) Hinsichtlich der in ( entfällt: §4 genannten Kabinettausstellung sowie hinsichtlich) § 2 beabsichtigten Nutzung von Veranstaltungsräumen durch die Stiftung haften Stadt und Stiftung jeweils für die von ihnen selbst verursachten oder zu verantwortenden Personen-, Sach- und Vermögensschäden, insbesondere für Schäden an Ausstellungsgegenständen und Ausstellungsräumen.
Ferner haftet jede Seite für Schäden, die durch ihre Verrichtungsgehilfen entstehen.
Die Stadt hält vermietete Ausstellungs- und Veranstaltungsräume baulich in einem ordnungsgemäßen und für den Nutzungszweck geeigneten Zustand.
Im Übrigen bleibt der jeweilige Nutzungsvertrag unberührt.
Die Stiftung übernimmt die Haftung für den Betrieb von Geräten oder für Sachen, von denen Gefahren ausgehen, soweit sie von der Stiftung für ihre Ausstellungen oder andere Veranstaltungen eingebracht werden.
Ausstellungsexponate der Stiftung sind durch die Stadt nicht versichert.
Sollte die Stadt wegen Garderobe oder sonstiger mitgebrachter Gegenstände, die im Ausstellungsbereich der Stiftung abhanden kommen oder beschädigt werden, auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden, wird die Stiftung die Stadt von allen Ersatzansprüchen freistellen und sie gerichtlich und außergerichtlich auf eigene Kosten vertreten, es sei denn, es liegt ein Fall nach Satz 1 oder 2 vor.
Eine über die vorstehenden Regelungen hinausgehende Haftung von Stadt und Stiftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
(3) Hinsichtlich der in § 3 geregelten gemeinsamen Projekte gilt Absatz 2 Sätze 1 bis 4 und 8 entsprechend. Stadt und Stiftung übernehmen die Haftung für den Betrieb von Geräten oder für Sachen, von denen Gefahren ausgehen, soweit sie von ihnen selbst für das gemeinsame Projekt eingebracht werden. Die weiteren Einzelheiten bleiben jeweils projektbezogenen Sondervereinbarungen vorbehalten.

§ 5

(1) Diese Vereinbarung hat eine unbefristete Laufzeit. Beide Parteien haben die Möglichkeit diesen Vertrag zu kündigen. Dies hat in einem angemessenen Zeitraum (mindestens 12 Monate) vor dem gewünschten Vertragsende zu erfolgen.

## § 6 – Schlussbestimmungen

(1) Die Parteien vereinbaren außerhalb der oben genannten Einzelverträge keinerlei Nebenabreden.

(2) Änderungen und Ergänzungen zu diesem Kooperationsrahmenvertrag bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

(3) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist Schwerin.

Schwerin, den 23.09.2011

Landeshauptstadt Schwerin

Stiftung Mecklenburg

# NUTZUNGSVERTRAG

zwischen

dem Zentralen Gebäudemanagement Schwerin,
Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Schwerin,
Friesenstraße 29, 19059 Schwerin

- nachfolgend ZGM genannt

und

der Stiftung Mecklenburg
Schliemannstraße 2, 19055 Schwerin

- nachfolgend Nutzer genannt

## § 1
## Nutzungsgegenstand

1.1. Das ZGM übergibt dem Nutzer Stiftung Mecklenburg Räumlichkeiten im Gebäude Schliemannstraße 2 und anteilig im Gebäude Puschkinstraße 12, 1. Obergeschoss, 19055 Schwerin.

1.2. Über Lage und Größe des Nutzungsgegenstandes besteht Einigkeit zwischen den Vertragspartnern. Sie sind im anliegenden Grundriss gekennzeichnet. Der Plan ist Bestandteil des Vertrages und wird als Anlage 1 beigefügt.

1.3. Die Nutzungsfläche im Erdgeschoss beträgt 121,98 m² und im 1.Obergeschoss 329,88 m² einschl. Flur und Sanitärbereiche.

## § 2
## Nutzungszweck

2.1. Dem Nutzer werden die Räumlichkeiten zur Nutzung für Ausstellungszwecke und als Büro überlassen.

2.2. Das ZGM übernimmt keinerlei Konkurrenzschutz.

## § 3
## Nutzungsdauer

3.1. Das Nutzungsverhältnis beginnt am 01.12.2011.

3.2. Das Nutzungsverhältnis verläuft zunächst bis zum 31.12.2014 und verlängert sich jeweils um 5 Jahre, wenn nicht von den Parteien 6 Monate vor Ablauf der jeweils gültigen Laufzeit die Kündigung erklärt worden ist.

3.3. Die Kündigung bedarf der Schriftform und hat mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen.

3.4. Während der Kündigungsfrist hat der Nutzer die Anbringung von Verpachtungsplakaten an den Fenstern und an anderen geeigneten Stellen zu gestatten.

3.5. § 545 BGB findet keine Anwendung. Fortsetzung oder Erneuerung des Nutzungsverhältnisses nach seiner Beendigung müssen schriftlich vereinbart werden.

## § 4
## Nutzungsentgelt

4.1. Der Nutzer zahlt dem ZGM monatlich
als Nutzungsentgelt für die

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Hauptnutzfläche | 406,30 m² | x | 3,20 € / m² | = | 1.300,16 € |
| Nebennutzfläche | 45,40 m² | x | 1,00 € / m² | = | 45,40 € |
| und als | | | | | |
| Betriebskostenvorauszahlung | 451,70 m² | x | 2,00 € / m² | = | 903,40 € |
| **gesamtes monatliches Entgelt** | | | | = | **2.248,96 €** |

Der Nutzer trägt die anteiligen Betriebskosten für die von ihm genutzten Räume nach dem Verhältnis der Nutzfläche seiner zu nutzenden Räume zur Summe der Nutzfläche aller Räume der Wirtschaftseinheit.

4.2. Nach einem Jahr Laufzeit prüfen die Vertragsparteien auf der Grundlage des Verbrauches die tatsächlich entstandenen Betriebskosten und korrigieren die Vorauszahlungssumme.

4.3. Die Betriebskosten werden errechnet gemäß Aufstellung der Betriebskostenverordnung (Stand: 2007), die als Anlage 2 beigefügt ist. Wenn die Betriebskosten nach der Frist gemäß Pkt. 4.2 angepasst werden müssen, neu entstehen oder im Rahmen einer ordnungsgemäßen Verwaltung nachträglich anfallen, ist das ZGM berechtigt, die Vorauszahlungen anzupassen oder neu anzufordern oder eine Mehrbelastung vom Tage ihrer Entstehung an umzulegen. Das ZGM ist verpflichtet, die erforderliche Höhe nachzuweisen.

4.4. Unter Bezugnahme des Kooperationsvertrages zwischen der Landeshauptstadt Schwerin und dem Nutzer vom 16.03.2010 sind die Investitionen gemäß § 11 in Höhe von 50.000 € dem Nutzungsentgelt in 4.1. anzurechnen.

4.5. Die Nutzungskonditionen können jeweils nach 3 Jahren neu verhandelt werden, erstmalig am 01.01.2015.

## § 5
## Zahlung

5.1. Das Nutzungsentgelt ist im Voraus, erstmalig am 01.01.2015 an das ZGM auf das Konto bei der Sparkasse Mecklenburg – Schwerin
Konto Nr.: 300 054 572
BLZ: 14 052 000
zu zahlen.
Die Betriebskostenvorauszahlung ist ebenfalls auf das vorgenannte Konto zu zahlen.

5.2. Sofern die Zahlungen nicht über Abbuchungsermächtigung erfolgen, ist für die Rechtzeitigkeit der Zahlung nicht die Absendung, sondern die Ankunft, bei Überweisung nicht der Überweisungsauftrag, sondern die Gutschrift auf dem Konto des ZGM maßgebend.

5.3. Bei Zahlungsverzug des Nutzers kann das ZGM € 7,- pauschale Mahnkosten je Mahnung verlangen. Der Nutzer schuldet Verzugszinsen in Höhe von jährlich 8 v. H. über dem Basiszinssatz entsprechend § 247 BGB, mindestens jedoch in Höhe von jährlich 10 v. H. aus dem jeweiligen rückständigen Betrag.

## § 6
## Nutzung und Untervermietung

6.1. Der Nutzer verpflichtet sich, die Räume nur zu dem in § 2 vereinbarten Nutzungszweck zu nutzen. Jede Änderung ist mit dem ZGM abzustimmen und bedarf der schriftlichen Zustimmung.

6.2. Eine Gebrauchsüberlassung der genutzten Räume – ganz oder teilweise – an Dritte ist ausgeschlossen.

## § 7
## Beschaffenheit und Übergabe der Nutzungsräume

7.1. Der Nutzer übernimmt die Räume in dem im Übergabeprotokoll dokumentierten Zustand und erkennt diesen, soweit dort nichts anderes vereinbart wird, als vertragsgemäß an. Das ZGM leistet keine Gewähr dafür, dass die genutzten Räume den technischen Anforderungen der beabsichtigten Nutzung sowie den gesetzlichen und behördlichen Vorschriften entsprechen.

7.2. Das ZGM haftet nicht für Sachmängel der Nutzungsräume. Es übernimmt insbesondere keine Garantie dafür, dass sich die Räume für den vorgesehenen Zweck eignen.

## § 8
## Elektrizität und Wasser

8.1. Die vorhandenen Leitungsnetze für Elektrizität und Wasser dürfen vom Nutzer nur in dem Umfange in Anspruch genommen werden, dass keine Überlastung eintritt. Einen Mehrbedarf kann der Nutzer durch Erweiterung der Zuleitung auf eigene Kosten nach vorheriger schriftlicher Einwilligung durch das ZGM decken.

8.2. Bei Störungen oder Schäden an Versorgungsleitungen hat der Nutzer für sofortige Abschaltung zu sorgen und ist verpflichtet, das ZGM oder seine Beauftragten sofort zu benachrichtigen.

8.3. Eine eigenmächtige Veränderung der Energieversorgung, insbesondere eine Abänderung der Spannung, berechtigt den Nutzer nicht zu Ersatzansprüchen gegen das ZGM.

8.4. Wenn die Strom- oder Wasserversorgung oder die Entwässerung durch einen nicht vom ZGM zu vertretenden Umstand unterbrochen werden, oder wenn Überschwemmungen oder sonstige plötzliche schädigende oder nicht vom Vermieter zu vertretende Ereignisse eintreten, hat der Nutzer kein Minderungsrecht und keine Ersatzansprüche gegen das ZGM. Im Übrigen haftet das ZGM nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

## § 9
## Ausbesserungen und bauliche Veränderungen durch das ZGM

9.1. Das ZGM darf Ausbesserungen und bauliche Veränderungen, die zur Erhaltung des Hauses oder der Räume oder zur Abwendung drohender Gefahren oder zur Beseitigung von Schäden notwendig werden, auch ohne Zustimmung des Nutzers vornehmen. Der Nutzer hat die betroffenen Räume zugänglich zu halten. Die Ausführung darf von ihm nicht behindert oder verzögert werden.

9.2. Das ZGM hat die Arbeitsausführung so früh wie möglich anzukündigen und schonend durchführen zu lassen. Im Übrigen bleibt die gesetzliche Regelung des BGB unberührt.

9.3. Soweit der Nutzer die Arbeiten dulden muss, kann er keinen Schadenersatz verlangen.

## § 10
## Bauliche Änderungen durch den Nutzer

10.1. Bauliche Änderungen zur Einrichtung des in § 2 genannten Betriebes durch den Nutzer, insbesondere Um- und Einbauten, Installationen und dgl. dürfen nur mit schriftlicher Einwilligung des ZGM vorgenommen werden.

10.2. Erteilt das ZGM eine solche Einwilligung, so ist der Nutzer für die Einholung der bauaufsichtlichen Genehmigungen verantwortlich und hat alle Kosten hierfür zu tragen, ebenso die des eigentlichen Umbaues. Die Beachtung aller bautechnischen und behördlichen Vorschriften für den Aus- bzw. Umbau obliegen dem Nutzer.

10.3. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die im Zusammenhang mit den von ihm vorgenommenen Baumaßnahmen entstehen.

10.4. Hat der Nutzer bauliche Veränderungen ohne die Zustimmung des ZGM vorgenommen, so kann das ZGM vom Nutzer die Beseitigung und die Herstellung des ursprünglichen Zustandes verlangen.

## § 11
## Verpflichtungen des Nutzers

11.1. Der Nutzer verpflichtet sich Investitionen in Höhe von 50.000 € im abgestimmten Umfang für den Nutzungsgegenstand bis zum 31.12.2011 aufzuwenden.

11.2. Der Nutzer verpflichtet sich, die Räume, Einrichtungen und Anlagen schonend und pfleglich zu behandeln. Dieses gilt ebenso für die Neben- und Verkehrsflächen. Er hat für die ordnungsgemäße Reinigung der Räume und eine ausreichende Lüftung und Heizung der ihm überlassenen Räume zu sorgen.

11.3. Schäden am und im Haus und in den Räumen sind dem ZGM oder seinen Beauftragten unverzüglich anzuzeigen. Für durch verspätete Anzeige verursachte weitere Schäden haftet der Nutzer.

11.4. Der Nutzer haftet dem ZGM für Schäden, die durch Verletzung der ihm obliegenden Sorgfaltspflicht schuldhaft verursacht werden, insbesondere auch, wenn Versorgungs- und Abflussleitungen, Toiletten- und Heizungsanlage usw. unsachgemäß behandelt, die Räume unzureichend gelüftet, beheizt oder nicht ausreichend gegen Frost geschützt werden. Leitungsverstopfungen bis zum Hauptrohr hat der Nutzer auf jeden Fall auf seine Kosten zu beseitigen.

11.5. Der Nutzer haftet in gleicher Weise für Schäden, die durch seine Angehörigen, Mitglieder, Angestellten, Arbeiter, Besucher, Lieferanten, Handwerker usw. schuldhaft verursacht worden sind.

11.6. Der Nutzer hat die sanitären Einrichtungen, Schlösser und ähnliche Einrichtungen in gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten.

11.7. Der Nutzer hat Schäden, für die er einstehen muss, sofort zu beseitigen. Kommt er dieser Verpflichtung auch nach schriftlicher Mahnung innerhalb angemessener Frist nicht nach, so kann das ZGM die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Nutzers vornehmen lassen. Bei Gefahr drohenden Schäden oder unbekanntem Aufenthalt des Nutzers bedarf es der schriftlichen Mahnung und Fristsetzung nicht.

11.8. Der Nutzer stellt das ZGM von allen Ansprüchen aus Schäden frei, die ihm, seinen Beauftragten und den Besuchern durch eine ungenügende Erfüllung der von ihm übernommenen Pflichten entstehen.

## § 12
## Kostenbeteiligungsklausel

12.1. Kleine Instandhaltungen, die während der Nutzungsdauer erforderlich werden, sind vom Nutzer auf eigene Kosten fachgerecht auszuführen, soweit die Schäden nicht vom ZGM zu vertreten sind.

12.2. Die kleinen Instandhaltungen umfassen u. a. das Beheben von Schäden an den Installationsgegenständen für Elektrizität, Wasser und Gas, an den Heizkörpern, den Fenster- und Türenverschlüssen sowie den Verschlussvorrichtungen an den Fensterläden; den Ersatz von Leuchtmitteln, begrenzt auf 300 € / Jahr.

## § 13
## Werbung

13.1. Vorrichtungen, die der Werbung dienen, dürfen an den Außenflächen des Hauses, auch an den Fensterscheiben oder in freistehenden Werbeanlagen nur mit Einwilligung des ZGM angebracht werden. In diesem Falle, wie auch bei Räumung der Räume, ist der Nutzer zur Wiederherstellung des alten Zustandes verpflichtet.

13.2. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die im Zusammenhang mit diesen Vorrichtungen entstehen.

13.3. Die Beachtung der allgemeinen technischen und behördlichen Vorschriften für die Art der Anbringung und die Unterhaltung und die deswegen erforderlichen Maßnahmen obliegen ausschließlich dem Nutzer.

## § 14
## Betreten der Räume durch das ZGM

14.1. Das ZGM oder seine Beauftragten können die Räume unter Einhaltung einer angemessenen Anmeldefrist während der Geschäftszeiten zur Prüfung ihres Zustandes oder aus anderen wichtigen Gründen betreten.

## § 15
## Außerordentliche Kündigung

15.1. Das ZGM ist zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn der Nutzer trotz Abmahnung des ZGM einen vertragswidrigen Gebrauch der Sache fortsetzt, insbesondere einem Dritten den ihm unbefugt überlassenen Gebrauch überlässt oder die Sache durch Vernachlässigung der dem Nutzer obliegenden Sorgfalt erheblich gefährdet.

15.2. Im Übrigen gelten für die fristlose Kündigung die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

15.3. Die Kündigung muss aus Beweisgründen schriftlich erklärt werden.

## § 16
## Beendigung des Nutzungsverhältnisses

16.1. Bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses sind die Räume in gereinigtem, ordnungsgemäßem und gebrauchsfähigem Zustand nach Erfüllung aller Verpflichtungen aus diesem Vertrag an das ZGM zurückzugeben. Dem ZGM sind alle Schlüssel zu übergeben.

16.2. Bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses gehen sämtliche während der Nutzungszeit vorgenommene Einbauten und sonstige bauliche Veränderungen unter Verzicht auf Wiederherstellung des bei Vertragsbeginn übernommenen Zustandes, entschädigungslos in das Eigentum des ZGM über.

## § 17
## Haftung

17.1. Falls das ZGM wegen einer Verletzung der vom Nutzer übernommenen Verpflichtung wegen Schadenersatz in Anspruch genommen werden sollte, wird der Nutzer das ZGM von allen Ansprüchen freihalten und es gerichtlich und außergerichtlich selbstschuldnerisch vertreten. Der Nutzer hat eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und auf Verlangen nachzuweisen.

17.2. Das ZGM versichert das Gebäude gegen Glasbruch sowie im Rahmen der Gebäudesachversicherung gegen die Gefahren Sturm, Feuer, Leitungswasser und Einbruchsdiebstahl/Vandalismus.

## § 18
## Straße und Zuwegung

18.1. Falls das Grundstück an einer öffentlichen Straße liegt, hat der Nutzer keinen Anspruch darauf, dass die Straße während der Dauer des Vertragsverhältnisses für den öffentlichen Verkehr uneingeschränkt offen steht.

## § 19
## Verkehrssicherungspflicht

19.1. Der Nutzer ist verpflichtet, den Nutzungsgegenstand in ordnungsgemäßem und insbesondere verkehrssicherem Zustand zu halten. Wenn Schäden am Objekt festgestellt werden, hat der Nutzer diese dem ZGM mitzuteilen.

## § 20
## Öffentlich-rechtliche Konzessionen, Erlaubnisse und Gestattungen

20.1. Dem Nutzer ist bekannt, dass der Nutzungsvertrag solche Konzessionen, Erlaubnisse, Genehmigungen oder Gestattungen nicht ersetzt, die nach einschlägigen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen für bestimmte Vorhaben erforderlich sind, die mit dem Nutzungsgegenstand im Zusammenhang stehen. Entsprechende Erlaubnisse, Genehmigungen usw. sind vom Nutzer auf eigene Kosten bei der hierfür zuständigen Verwaltungsstelle einzuholen.

## § 21
## Weitere Vereinbarungen

21.1. Grundlage dieses Vertrages ist der Kooperationsrahmenvertrag zwischen der Landeshauptstadt Schwerin und dem Nutzer vom 16.03.2010.

21.2. Außer den hiermit schriftlich festgelegten Vertragsbestimmungen sind keine weiteren Vereinbarungen getroffen worden.

21.3. Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages gelten nur bei schriftlicher Vereinbarung.

21.4. Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist der Vertrag vielmehr seinem Sinn gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzlich zulässige Maß.

## § 22
## Ausfertigungen

Von dem Nutzungsvertrag erhalten beide Vertragsparteien jeweils eine Ausfertigung.

## § 23
## Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dem Vertrag herzuleitenden Ansprüche ist Schwerin.

Schwerin, den 16.09.2011

Im Auftrag

i.V.

Zentrales Gebäudemanagement
Eigenbetrieb der
Landeshauptstadt Schwerin

Schwerin, den

Stiftung Mecklenburg

## Staroske, Anja

**Von:** Staroske, Anja
**Gesendet:** Montag, 6. Mai 2013 12:53
**An:** Borsics, Marita
**Betreff:** WG: Eintrittsregelung Schleswig-Holstein-Haus

**Wichtigkeit:** Hoch

---

**Von:** M. Rautenberg [mailto:rautenberg@stiftung-mecklenburg.de]
**Gesendet:** Mittwoch, 3. April 2013 12:51
**An:** Staroske, Anja
**Cc:** Schwabe, Marita
**Betreff:** FW: Eintrittsregelung Schleswig-Holstein-Haus
**Wichtigkeit:** Hoch

Sehr geehrte Frau Schwabe, Sehr geehrte Frau Staroske, sehr geehrte Frau Hoffmann,

Ich fürchte mir ist die rechtzeitige Benachrichtigung zur Eintrittsregelung vor Ostern weggerutscht.
Von den Gremienvertretern habe ich keine gegenteilige Rückmeldung zum meinem unten formulierten Vorschlag bekommen.
D. h., ich gehe davon aus, dass wir in den besprochenen Sinne verfahren können.
Ich hoffe, dass lässt sich nun trotzdem noch eintakten.?

Freundliche Grüße

Mathias Rautenberg

Stiftung Mecklenburg
Schliemannstraße 2
19055 Schwerin

T.: 0049-385-5007782
F.: 0049-385-5007992

Email: rautenberg@stiftung-mecklenburg.de
http://www.stiftung-mecklenburg.de

---

**Von:** "M. Rautenberg" <rautenberg@stiftung-mecklenburg.de>
**Datum:** Mittwoch, 13. März 2013 14:48
**An:** <helmuth.maltzahn@ulrichshusen.de>, <b.hesse@nordwestmecklenburg.de>
**Cc:** Henry Tesch <henry.tesch@carolinum.de>, "e.lemcke@bm.mv-regierung.de" <e.lemcke@bm.mv-regierung.de>, "agramkow@schwerin.de" <agramkow@schwerin.de>, "ob@schwerin.de" <ob@schwerin.de>, regine marquardt <regine.marquardt@gmail.com>
**Betreff:** Eintrittsregelung Schleswig-Holstein-Haus

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Stiftung Mecklenburg ist über die für das Schleswig-Holstein-Haus abgeschlossenen Verträge grundsätzlich mit 1 € an den Eintrittsgeldern der zahlenden Besucher des Hauses beteiligt,
Das bedeutete aber im Gegenzug auch, dass in den Zeiten, in denen das Haus keinen Eintritt erhob: Umbauzeiten, politische Ausstellungen ... auch die Stiftung keine Eintrittseinnahmen erzielte.

Nun bietet das Kulturbüro die folgende Regelung an:
Die Stiftung erhält von den voll zahlenden Besuchern den 1 €, von Besuchern mit Ermäßigungen: 0,50 €.
Dazu wird aber in den eintrittsfreien Zeiten des Hauses von einer separaten Aufsicht der 1 € für die Stiftung separat erhoben und abgerechnet.
Nach der bisherigen Regelung wären letztere Besucher als Zahlende für die Stiftung verloren.
So scheint es mir ein hinnehmbarer Kompromiss zu sein, der ohnehin zunächst nur bis zum Jahresende Gültigkeit hat, da nach Maßgabe der Schweriner Stadtvertretung zum 1.1.2014 der Trägerwechsel im Haus vollzogen sein soll.

Ich bitte Sie möglichst schnell um Stellungnahme.
Sollte ich bis Freitag keine gegenteilige Rückäußerung von Ihnen bekommen, setze ich Ihr Einverständnis mit diesem Kompromiss voraus und werde das Kulturbüro Schwerin in diesem Sinne verständigen.

Mit freundlichen Grüßen

Mathias Rautenberg

Stiftung Mecklenburg
Schliemannstraße 2
19055 Schwerin

T.: 0049-385-5007782
F.: 0049-385-5007992

Email: rautenberg@stiftung-mecklenburg.de
http://www.stiftung-mecklenburg.de

KOSTENTABELLE

| | *Finanzierung Schleswig-Holstein-Haus gesamt Stand: 2013 (Plan)* | *Kosten, wenn VA-Bereich abgegeben wird (ohne Mieter)* |
|---|---|---|
| ***Erträge** gesamt* | ***65.200,00 €*** | - |
| *davon Eintritt* | *33.100,00 €* | - |
| *davon kurzfr. Vermietung* | *13.000,00 €* | - |
| **Aufwendungen** *ges.* | ***461.900,00 €*** | |
| *davon Personalk.* | *165.700,00 €* ***IST akt.*** *: 23.030,76 €* | - |
| *(dav. geringfüg. Beschäftigte)* | *73.500,00 €* ***IST 2012****: 58.511,74 €* | - |
| *davon Sach- u. Dienstleistungen* | *23.300,00 €* | - |
| *davon VA-Kosten* | *22.100,00 €* | - |
| *davon Abschreibg.* | *135.100,00 €* | *135.100,00 €* |
| *davon ZGM* | *115.700,00 €* | *30.000,00 €* |
| *Zuschuss neuer Träger* | | *100.000,00 €* |
| ***Zuschuss*** | ***396.700,00 €*** | ***265.100,00 €*** |